

Gestaltungshinweise für alle Steuerpflichtigen

Die wichtigsten steuerbegünstigten Leistungen von Arbeitgebern an Mitarbeiter

1. Diese Übersicht soll Ihnen Anhaltspunkte für ein Gespräch mit Ihrem steuerlichen Berater geben.
- 2.1 Abfindungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis
 - 2.1.1 Ermäßigte Besteuerung von Entlassungsabfindungen
 - 2.1.2 Unschädliche Teilauszahlung in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen
- 2.2 Aktienüberlassung
- 2.3 Aufmerksamkeiten (anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses) bis zu 60 € (brutto)
- 2.4 Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche und/oder gemeinnützige Tätigkeiten bis zu 2.400 €
 - 2.4.1 Ehrenamtsfreibetrag bis zu 720 €
- 2.6 Arbeitgeberdarlehen an Arbeitnehmer (Freigrenze 2.600 €)
 - 2.6.1 Bewertung des Zinsvorteils bei steuerpflichtigen Darlehen
 - 2.6.2 Anwendung des Rabattfreibetrags
- 2.7 BahnCard bei Voll- oder Teilamortisation
- 2.8 Beihilfen und Unterstützungen
- 2.9 Belegschaftsrabatte (Freibetrag bis 1.080 €)
- 2.10 Betriebliche Altersvorsorge: Neuregelungen ab 01.01.2018
- 2.11 Betriebssport
- 2.12 Betriebsveranstaltungen (bis 110 € brutto je Teilnehmer/AN)
- 2.13 Berufskleidung, typische
- 2.14 Betreuungs- und Vermittlungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige
- 2.15 Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte
- 2.16 Doppelte Haushaltsführung
- 2.17 Elektrisches Aufladen von E-Fahrzeugen und E- Fahrrädern
- 2.18 Fahrtkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (auch Jobticket)
- 2.19 Fahrpreisentuschädigungen
- 2.20 Firmenwagen zur privaten Nutzung – zu den Themen Elektro-Kfz oder Elektrofahrrad sprechen Sie uns bitte direkt an
- 2.21 Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung (bis zu 500 € p.a.)
- 2.22 Erfrischungsgetränke als Aufmerksamkeiten
- 2.23 Jubiläumszuwendungen (nicht mehr begünstigt)
- 2.24 Kindergartenzuschüsse (und vergleichbare Einrichtungen) für nicht schulpflichtige Kinder
- 2.25 Mahlzeiten (Kantine, Essenmarken, Restaurantschecks)
- 2.26 Parkplatzgestellung durch den Arbeitgeber
- 2.27 Reisekosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit
- 2.28 Sprachkurse
- 2.29 Überlassung betrieblicher Telekommunikationsgeräte
- 2.30 Umzugskosten
- 2.32 Überlassung von Vermögensbeteiligungen
- 2.33 Warengutscheine (ohne Bargeldausgleich)
- 2.34 Werbung auf Arbeitnehmer-Fahrzeugen
- 2.35 Werkzeuggeld

- 2.36 Zukunftssicherungsleistungen (BAV)
- 2.37 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Besondere Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

Die Finanzverwaltung knüpft an die Lohnsteuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen strenge formale Voraussetzungen. Für die Gewährung von steuerfreien Bar- und Sachzuwendungen muss der Arbeitgeber umfangreichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nachkommen und die geforderten Belege zum Lohnkonto der Arbeitnehmer nehmen.

Pauschalbesteuerungsfähige Arbeitgeberleistungen

Die Besteuerung des Arbeitslohns hat grundsätzlich nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale) zu erfolgen. Für bestimmte Arbeitgeberleistungen besteht abweichend von dem Grundsatz der Lohnbesteuerung nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers, die Möglichkeit, den Lohnsteuerabzug nach **Pauschalsteuersätzen durchzuführen (z. B. nach §§ 37b, 40, 40a, 40b EStG)**. Bei der Pauschalbesteuerung wird zwischen der Lohnsteuererhebung mit festen Pauschalsteuersätzen und einer Pauschalierung mit besonders ermittelten Pauschalsteuersätzen (§ 40 Abs. 1 EStG) unterschieden. In der Lohnabrechnungspraxis kommen im Wesentlichen die folgenden Pauschalisierungsmöglichkeiten in Betracht:

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung (einheitlicher Pauschalsteuersatz 2 % oder 20 % nach § 40a Abs. 2 und 2a EStG);
- kurzfristige Beschäftigung (Pauschalsteuersatz 25 % nach § 40a Abs. 1 EStG);
- Betriebsveranstaltungen (Pauschalsteuersatz 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG);
- Erholungsbeihilfen (Pauschalsteuersatz 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG);
- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pauschalsteuersatz 15 % nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG);
- Jobtickets (Pauschalsteuersatz 15 % nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG);
- Beiträge zu Direktversicherungen (Pauschalsteuersatz 20 % für sog. **Altfälle** nach § 40b EStG);
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte (Pauschalsteuersatz 30 % nach § 37b EStG);
- steuerpflichtiger Teil von Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschalsteuersatz 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 EStG);
- Sonstige Bezüge (nach einem besonders ermittelten Durchschnittssteuersatz nach § 40 Abs. 1 EStG).

Entgeltumwandlungen sind nur eingeschränkt möglich

Der Gesetzgeber macht die Lohnsteuer- und in der Folge die Sozialversicherungsfreiheit nahezu aller steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen von der Voraussetzung abhängig, dass diese **zusätzlich zu der vom Arbeitgeber ohnehin geschuldeten Arbeitsvergütung hinzukommen**. Das bedeutet, dass eine Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in steuerfreie Leistungen regelmäßig ausscheidet. Es muss sich also tatsächlich um „Gehaltsextras“ handeln, die dem Arbeitnehmer **zusätzlich** zum regelmäßigen Lohn oder Gehalt gewährt werden (sog. Zusätzlichkeitsvoraussetzung).

§ 35a EStG – Formalien zur Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen

Ein aktuelles BFH-Urteil beschäftigte sich mit der Steuerermäßigung bei Barzahlungen von Handwerkerrechnungen und die Verwaltung äußerte sich zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug aus der Wohnung.

Steuerabzug nur bei Überweisung

Eine Barzahlung schließt die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen generell auf. Der BFH bestätigt die gesetzliche Anforderung in § 35a EStG, wonach der Auftraggeber für die Aufwendungen eine Rechnung benötigt und den Rechnungsbetrag auf der Konto des Erbringers überweisen muss. Die geforderte bankmäßige Dokumentation entspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen. Barzahlungen sind regelmäßig ein wesentliches Kennzeichen von Schwarzarbeit. Dieser Zweck rechtfertigt eine steuerliche Ungleichbehandlung bei Dienstleistungen gegen Überweisung und Barzahlung.

Zwar bestehen Handwerker wegen schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral und den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt auf Barzahlung und quittieren den Erhalt des Geldes auf der Rechnung. Dies reicht als Argument nicht aus, um einen Steuervorteil zu erreichen. In diesem Fall besteht nämlich immer noch die Möglichkeit, eine unbare Voraus- oder Anzahlung zu leisten. Selbst ohne eigenes Bankkonto kann ein Bürger die formellen Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllen, indem er den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut bar einzahlt und dann auf das Konto des Leistungserbringers überweist.

Praxishinweis: Ab 2008 müssen Rechnung und Zahlungsbeleg zwar nicht mehr zwingend der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Materiell-rechtliche Voraussetzung sind diese Nachweise für die Steuervergünstigung aber weiterhin. Sie müssen daher auf Nachfrage vorgelegt werden.

Regelung beim Ein- und Auszug

Die Gewährung der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistungen setzt voraus, dass die Leistung in der Wohnung des Auftraggebers erbracht worden ist. Wurde der Haushalt durch Umzug in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus verlegt, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung verursachten Abnutzung – wie beispielsweise Renovierungsarbeiten – noch als im alten Haushalt erbracht. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung wird dabei ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Maßnahme und dem Umzug verlangt.

Die OFD Münster hat sich nun zu den zeitlichen Kriterien geäußert. Hiernach kommt es entweder auf den vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses oder das Ende der Kündigungsfrist an. Bei einem Kauf oder Verkauf ist der Übergang von Nutzen und Lasten entscheidend. Hiervon abweichende frühere oder spätere Zeitpunkte für den Ein- oder Auszug können durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, beispielsweise durch die Meldebestätigung der Gemeinde oder einen Nachweis des Vermieters.

Praxishinweis: In der Praxis ist diese Regelung von großer Bedeutung, da gerade beim Wohnungswechsel regelmäßig Aufwendungen im Sinne des § 35a EStG anfallen. Der Steuerabzug gelingt also auch, wenn Maßnahmen wie üblicherweise nach dem Auszug oder vor dem Einzug durchgeführt werden.

Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Durch den neu geschaffenen § 3 Nr. 34 EStG wurde eine Steuerfreistellung für derartige Maßnahmen eingeführt, die „*hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 und § 20a SGB V genügen*“. Die Steuerfreistellung ist auf 500 € im **Kalenderjahr** begrenzt. Welche Maßnahmen unter § 3 Nr. 34 EStG fallen, ergibt sich nach der Gesetzesbegründung aus dem Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und § 20a SGB V. Danach fallen u. a. folgende Handlungsfelder unter die Förderung:

Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (Primärprävention):

- Bewegungsgewohnheiten (Reduzierung von Bewegungsmangel, Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme),
- Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung und Reduktion von Übergewicht),
- Stressbewältigung und Entspannung (Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken),
- Suchtmittelkonsum (Förderung des Nichtrauchens, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, Reduzierung des Alkoholkonsums).

Betriebliche Gesundheitsförderung:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Nicht nur eigene betriebliche Leistungen des Arbeitgebers, sondern auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die dieser für entsprechende Maßnahmen verwendet, sind steuerfrei. Problematisch ist hier der Fall der Barleistung. Es stellt sich die Frage, welche Unterlagen zum Lohnkonto genommen werden müssen. Reicht die Zweckbestimmung der Zahlung aus, oder hat der Arbeitnehmer auch eine Bescheinigung der Einrichtung über die Teilnahme an dem Kurs dem Arbeitgeber zu überreichen, die dieser zu den Unterlagen zum Lohnkonto nimmt? Eine entsprechende Handlungsanweisung enthält § 3 Nr. 34 EStG nicht, so dass eine Zweckbestimmung bei der Zahlung ausreichen dürfte. Nicht unter § 3 Nr. 34 EStG sollen nach der Gesetzesbegründung Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios fallen. Dies dürfte fraglich sein, wenn die Mitgliedschaft allein den Zweck hat, eine förderungswürdige Maßnahme zu ermöglichen (z. B. die Mitgliedschaft im Fitnessstudio ist Voraussetzung, um die förderungswürdige Maßnahme zu erhalten). Überdies dürfte in vielen Fällen das Angebot der Sportvereine und Fitnessstudios im vollen Umfang mit dem Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten der Primärprävention übereinstimmen, so dass nicht zu erkennen ist, warum solche Mitgliedsbeiträge nicht steuerfrei sein sollen. In der Begründung zum Regierungsentwurf wurde im Vergleich zum Referentenentwurf diese Einschränkung gemildert. Danach sollen zumindest Zuschüsse des Arbeitgebers für einzelne Maßnahmen von Fitnessstudios dann steuerfrei sein, wenn sie eine förderungswürdige Maßnahme betreffen.

Steuerfrei wären somit beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Teilnahme an einem Kurs, der bisher von einer Krankenkasse nach § 20a SGB V geleistet wurde,
- Teilnahme an einem Kurs zum Zweck des Entzugs bei Rauchkonsum,
- Teilnahme an einem Rückengymnastikkurs,
- Teilnahme an einem Kurs zur Stressbewältigung.

Durch die Gesetzesformulierung „**zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ...**“ soll sichergestellt werden, dass nicht durch Umwidmung von bisherigem Arbeitslohn oder durch Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn eine Steuerbefreiung des bisherigen steuerpflichtigen Lohns erfolgt. Die Leistung soll zusätzlich gewährt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die an sich – sieht man von dem Subventionscharakter ab - begrüßenswerte Neuregelung sich in der Praxis bewährt. Sicherlich ist im Einzelfall eine Prüfung nicht mehr erforderlich, ob die Maßnahme der Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit der Arbeitnehmer dient. Eine solche Maßnahme ist lt. BFH eine im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgte Maßnahme, so dass kein Arbeitslohn vorliegt.

Die Neuregelung ist bereits für das Kalenderjahr 2008 anwendbar.

Steuerliche Hinweise für Menschen mit einer Behinderung

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), beträgt der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Es besteht ein Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen.

In allen Fällen werden die anzuerkennenden, nachgewiesenen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen,

sofern sie für die Pflege keine Einnahmen – zum Beispiel aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung – erhalten.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Berufstätige mit Behinderung können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte u. U. statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Zu prüfen sind auch Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer grs. befreit sind Umsätze blinder Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten Ehegatten, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern von Blinden und Auszubildende.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkens bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 Euro nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Zur Steuerpflicht der Altersbezüge

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind auch Altersbezüge grundsätzlich einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Bei vielen Renten, insbesondere den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es jedoch zu keiner Steuererhebung, weil die zahlreichen Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Wird nur die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) bezogen und liegen daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen – vor, müssen vielfach auch künftig auf die Rente keine Steuern gezahlt werden. Wenn Sie zum Beispiel alleinstehend sind, Ihre Rente den Betrag von 1.599 Euro pro Monat (19.193 Euro jährlich) nicht übersteigt und mit einem Besteuerungsanteil von 50 Prozent der Besteuerung unterliegt (Rentenbeginn 2005 oder früher), fällt auf Ihre Rente keine Steuer an. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3.198 Euro pro Monat, 38.386 Euro jährlich).

In vollem Umfang steuerfrei sind folglich nach wie vor:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten

- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge 1921
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. der landwirtschaftlichen Altersklasse.

Leistungen für Kindererziehung

Die Leistungen für Kindererziehung und deren steuerliche Behandlung richten sich nach dem Geburtsjahrgang der Mütter. Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten Zuschläge zur Rente, die steuerfrei sind. Dagegen erhöhen anzurechnende Kindererziehungszeiten bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 die Bemessungsgrundlage der Rente und wirken somit rentensteigernd; diese Rentenerhöhung ist nicht steuerfrei, sondern als Teil der Rente mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil zu erfassen.

Besteuerung von Pensionen aus öffentlichen Kassen oder Vorruhestandsleistungen

Versorgungsbezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen, Witwer und Waisen sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vollständig der Besteuerung unterliegen – bis zum Rentenjahrgang 2039 – wird bei der Besteuerung automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Weitere Einkünfte neben der Rente

Wenn Sie oder Ihr(e) Ehegatte/Lebenspartner(in) zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Altersklasse oder dem berufsständischen Versorgungswerk noch weitere Einkünfte beziehen – zum Beispiel Arbeitslohn, Werkspension oder Betriebsrente, Mieteinkünfte -, können Steuern auch dann anfallen, wenn Ihre Rente niedrig ist.

Altersentlastungsbetrag

Für Einkünfte außer Rente und Versorgungsbezügen steht Mitbürgerinnen und Mitbürgern in den Jahren, die dem Jahr der Vollendung des 64. Lebensjahres folgen, ein Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen Einkünfte (mit Ausnahme der Renten, Versorgungsbezüge sowie der Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterlegen haben) zu.

Private Altersvorsorge – „Eigenheimrente“

1. Allgemeines zur Eigenheimrente

Der Entwurf zum Eigenheimrentengesetz sieht rückwirkend zum 1.1.08 folgende zwei Fördermöglichkeiten für den Kauf oder Bau einer selbst genutzten Immobilie vor:

- Wer bereits Beiträge in einen Riester-Vertrag einahlt, kann im Gegensatz zur bisher begrenzten Entnahmeregelung bis zu 100 v.H. des angesammelten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnehmen.

- Die in der Praxis wohl effektivere Variante ist die Förderung der Darlehenstilgung für eine selbst genutzte Wohnimmobilie. Die Tilgungsraten werden dabei wie Beitragszahlungen in einen Riester-Vertrag mit Zulagen und Steuervorteilen gefördert.

Begünstigt ist nicht nur die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie, sondern auch der Erwerb von Pflichtanteilen an einer in das Genossenschaftsregister eintragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung und die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts.

2. Die häufigsten Fragen rund um die Eigenheimrente

2.1 Kann ich das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital für eine selbst genutzte Immobilie entnehmen; die ich bereits vor dem 1.1.08 erworben habe?

Hier muss unterschieden werden: Soll eine Immobilie durch Entnahme des angesparten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase der Riester-Rente entschuldet werden, darf die Immobilie bereits vor dem 1.1.08 erworben worden sein. Dient die Entnahme jedoch „unmittelbar“ zur Herstellung oder Anschaffung einer Wohnimmobilie, gilt die Begünstigung nur für Immobilien, die ab dem 1.1.08 erworben oder hergestellt wurden. Das ergibt sich aus dem Wörtchen „unmittelbar“ in § 92a Abs. 1 S. 1 EStG des Gesetzentwurfs.

2.2 Wie funktioniert die Riester-Förderung bei der Darlehenstilgung?

Wer für die Tilgung eines Darlehens die Anschaffung bzw. Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie die Vorteile der Riesen-Förderung nutzen möchte, sollte wissen, dass diese Zuschüsse kein Geschenk ohne Gegenleistung darstellen. Denn das Finanzamt errechnet eine fiktive Riester-Rente, die später versteuert werden muss. Drei entscheidende Schritte sollten sich die Immobilieneigentümer in spe deshalb vor Augen halten:

Schritt 1: Wer bei Kauf oder Heestellung einen nach Riester zertifizierten Darlehensvertrag abschließt, muss wie jeder andere Riester-Sparer auch einen bestimmten jährlichen Mindestbetrag tilgen, um die vollen Zulagen zu erhalten. Immobilieneigentümer müssen deshalb im Jahr 2008 inklusive Zulagen mindestens 4 v.H. ihres Vorjahresbruttoeinkommens, höchstens 2.100 EUR pro Jahr tilgen. Die Zulagen werden direkt als Tilgung in den Darlehensvertrag eingezahlt. Wie beim klassischen Riester-Sparer prüft das Finanzamt bei der Abgabe einer Steuererklärung, ob der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug der Tilgungs-Beiträge und Zulagen höher ausfällt als der Zulagenanspruch. Ist das der Fall, winkt eine zusätzliche Steuererstattung.

Schritt 2: Die geförderten Tilgungsraten und die erhaltenen Zulagen werden nach § 92a Abs. 2 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs fiktiv in einem Wohnförderkonto festgehalten und jährlich mit 2 v.H. fiktiv verzinst. Mit der Führung dieses Förderkontos kann wie beim klassischen Riester-Sparer ausgerechnet werden, wie hoch seine durch die Förderung erworbenen Rentenansprüche wären.

Schritt 3: Zu Beginn der fiktiven Auszahlungsphase hat der geförderte Eigenheimbesitzer die Wahl, ob er die ermittelte fiktive Riesen-Rente begrenzt bis zu seinem 85. Lebensjahr im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern möchte oder ob er den Saldo seines Wohnförderkontos auf einen Schlag versteuern möchte. Entscheidet er sich für die Einmalversteuerung, wird er mit einem Abschlag von 30 v.H. belohnt, muss also nur 70 v.H. seines Wohnförderkontos mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

2.3 Was passiert, wenn ich die geförderte Immobilie innerhalb der Ansparphase nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutze?

Wird die geförderte Wohnung vom Zulagenberechtigten in der Ansparphase nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, muss das umgehend dem Anbieter mitgeteilt werden. In diesem Fall kommt es zur unmittelbaren Versteuerung des Saldos des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 S. 5 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs).

2.4 Gibt es Ausnahmen von diesem strengen Grundsatz, wenn die geförderte Immobilie innerhalb der Ansparphase nicht mehr eigenen Wohnzwecken dient?

Eine sofortige Besteuerung des Saldos des Wohnförderkontos unterbleibt u.a. folgenden Situationen:

- Der Betrag des Wohnförderkontos wird innerhalb eines Jahres vor und von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, für die Anschaffung oder Herstellung einer neuen selbstgenutzten Wohnimmobilie eingesetzt.
- Der Betrag des Wohnförderkontos wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

2.5 Ist es erlaubt, die geförderte Immobilie innerhalb der Ansparphase zu vermieten?

Gefördert wird nur der Zeitraum, in dem die Immobilie selbst genutzt wird. Die Vermietung ist jedoch un-
schädlich – sprich der Saldo des Wohnförderkontos muss nicht versteuert werden – wenn die Vermietung
aus beruflichen Gründen erfolgt. Dann nämlich, wenn

- die selbst genutzte Immobilie aufgrund eines beruflich begründeten Umzugs „befristet“ vermietet wird.
- beabsichtigt ist, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese auch spätestens mit Vollendung
des 67. Lebensjahrs wieder aufgenommen wird.

Die Förderung der Tilgungsraten endet mit der Vermietung. Wird eine dieser Voraussetzungen bei beruflich
bedingtem Umzug nicht erfüllt, ist das Wohnförderkonto zu versteuern.

2.6 Wird die Darlehenstilgung auch dann gefördert, wenn ich mein Eigenheim saniere?

Nein. Der Gesetzesentwurf sieht in der derzeitigen Fassung die Förderung über Riester-Zulagen nur vor,
wenn eine wohnwirtschaftliche Verwendung nach § 92a Abs. 1 EStG finanziert wird.

2.7 Werden nur Wohnungen durch die Eigenheimrate gefördert oder kann ich auch bei Kauf bzw. Herstellung eines Mehrfamilienhauses auf Zulagen hoffen?

Auch der Kauf bzw. die Herstellung eines Mehrfamilienhauses wird gefördert, jedoch nur der Teil des
Hauses, der zu Wohnzwecken selbst genutzt wird. Da sich der Staat also für den vermieteten Teil eines
Mehrfamilienhauses nicht an der Tilgung beteiligt, sollte bereits im Notarvertrag der Kaufpreis auf die ein-
zelnen Wohnungen aufgeteilt werden. In den Darlehensverträgen sollten die Darlehen dann den einzelnen
Wohnungen gezielt zugeordnet werden. Nur so lässt sich im Zweifel nachweisen, wie hoch die Tilgungsra-
te für die selbst genutzte Immobilie tatsächlich ist.

Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer?

Die OFD Karlsruhe teilt mit (13.05.2008), dass vor dem BverfG ein Verfahren zur Überprüfung der Rech-
tmäßigkeit der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum anhängig ist (BverfG Az. 1 BvR 1334/07).
Anträge und Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren stützen, können bis zur Entscheidung in der Sache
zurückgestellt werden (Ruhe des Verfahrens).

Erbschaftsteuerrecht

Mit Pressemitteilung vom 31.01.2007 hat das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvL 10/02 mitge-
teilt, dass das derzeitige Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig sei.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert das Gesetz bis zum 31.12.2008 durch eine Neuregelung zu ersetzen.

Bis zum 31.12.2008 bleibt das bisherige Erbschaftsteuerrecht weiter anwendbar.

Diese Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden >> Alle Geschäftsunterlagen, Jahresabschlüsse, Inventare, Buchungsbelege, Lohnunterlagen etc. mit Datum vor dem 01.01.2009

Hinweise und Empfehlungen zur privaten Altersvorsorge

	Rentenfonds	Aktienfonds	Kapital-Lebensversicherung	Renten-Versicherung	Britische Lebensversicherungen/ Rentenversicherungen
Geschätzte Rendite ca.	0,0 v.H.-6,5 v.H.	0,0 v.H.-12 v.H.	2,25 v.H.-4,5 v.H.	2,25 v.H.-5,0 v.H.	2 v.H.-8 v.H.
Laufzeit	beliebig	beliebig	ab 12 Jahre	beliebig	ab 12 Jahre
Kosten auf Einzahlung ca.	2,5 v.H.-5 v.H.	3 v.H.-6,5 v.H.	3,5 v.H.-20 v.H. je nach Versicherungsschutz	3,5 v.H.-15 v.H. je nach zusätzl. Versicherungsschutz	3,5 v.H.-15 v.H. je nach Versicherungsschutz
Steuerpfl.-Anteil ca.	60 v.H.-95 v.H.	10 v.H.-20 v.H., nur der Dividendenanteil ist steuerpflichtig (Halbeinkünfteverfahren). Nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr sind realisierte Kursgewinne steuerfrei.	Mindestlaufzeit 12 Jahre und Mindestablaufalter 60, dann Steuer nach Halbeinkünfteverfahren. Bei Ablauf vor Alter 60 ist die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung komplett steuerpflichtig.	Kapitalabfindung wird versteuert wie Kapital-LV. Laufende Renten werden mit dem Ertragsanteil versteuert. Dieser beträgt z.B. für einen 65-jährigen Rentempfänger nur 18 v.H. der bezogenen Rente.	Für Britische LV-/RV-Versicherungen, die in Deutschland angeboten werden, gilt deutsches Vertrags-/Versicherungs- und Steuerrecht (siehe LV und RV).
Sicherheit	Gut, jedoch Kursrisiko in Phasen steigender Zinsen.	Gering bis mittel, Risiko-begrenzung bei mittel- bis langfristiger Anlagedauer.	garantiert 2,25 v.H.	garantiert 2,25 v.H.	Gut, da Beitrags- oder Höchststand-garantie vereinbart werden kann. Jährlich deklarierter Wertzuwachs bei With-Profit-Policen gilt nach Zuteilung als garantiert.
Verfügbarkeit	Gut, relativ kontinuierliche Erträge.	Mittel- bis langfristige Anlage. Kurs- und Renditerisiko sinkt mit zunehmender Laufzeit.	Schlecht, geringe Rückkaufswerte. Bei Beleihung Zinsen und Kosten für Policendarlehen.	Schlecht, geringe Rückkaufswerte. Bei Beleihung Zinsen und Kosten für Policendarlehen.	Schlecht, geringe Rückkaufswerte. Bei Beleihung Zinsen und Kosten für Policendarlehen.
Vorteile	Flexible Laufzeit; Veränderung der Sparrate möglich; Sonderzahlungen und Entnahmen möglich	Flexible Laufzeit; Veränderung der Sparrate möglich; nach einem Jahr ist Realisierung von Kursgewinnen steuerfrei; Sonderzahlungen und Ent-	Geringes Risiko; für Sparanteil des Beitrags Mindestverzinsung 2,25 v.H. garantiert; Hinterbliebenenabsicherung integriert; Teil der	Gute Chancen auf Wertzuwachs, da überwiegend langfristig in Aktien investiert wird. Ausgleich kurzfristiger Marktschwan-	

		nahmen möglich; Anlagestrategie mit individueller Anpassung des Risikos möglich. Günstige Durchschnittskurse bei Sparplänen (Cost-Averaging-Effekt).	Ablaufleistung garantiert.	kungen zugunsten konstanter Langzeitperformance durch Smoothing-Verfahren.	
Nachteile	Zinserträge sind bei Überschreitung des Sparerfreibetrags steuerpflichtig, Kursrisiko in Phasen steigender Zinsen.	Entwicklung an den Börsen nicht vorhersehbar; Dividenden und Zinserträge sind bei Überschreitung des Sparerfreibetrags steuerpflichtig.	Vorzeitige Kündigung bringt erhebliche Einbußen (Rückkaufswert)	Vorzeitige Kündigung bringt erhebliche Einbußen (Rückkaufswert).	Vorzeitige Kündigung bringt erhebliche Einbußen (Rückkaufswert), da ein erheblicher Teil des Gesamtertrags auf den Schlussgewinn entfällt.

Gestaltungsalternativen für die Steuerpolitik privater Personen

I. Einleitung

Die steuerberatenden Berufe widmen sich immer der strategischen Finanzplanung zum Vermögensaufbau und zur Altersvorsorge sowie der ganzheitlichen Vermögensverwaltung und Vermögensnachfolgeplanung privater Personen. Diese Tätigkeiten schließen auch steuerliche Erwägungen ein, da die Liquiditätsberechnungen die Steuerbelastung berücksichtigen müssen. Dieser Beitrag versucht, die Gestaltungsräume privater Personen zur Reduzierung der Steuerbelastung im Rahmen einer ganzheitlichen Finanz- und Vermögensplanung darzustellen. Hierbei wird Steuerpolitik als „Tax Management“ oder „Tax Strategie“ verstanden. Die Darstellung wendet sich nicht nur privaten Personen zu, sondern auch dem privaten Haushalt in Form einer Familie. Hierbei erhebt der Beitrag keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller Gestaltungsmöglichkeiten. Es soll vielmehr das Problembewusstsein für die ganzheitliche Finanz- und Vermögensplanung unter Einbeziehung der steuerlichen Möglichkeiten privater Personen vertiefen. Ferner soll ein Anstoß dafür geleistet werden, dass es nicht nur bei einer Planungsarbeit verbleibt, sondern auch bei privaten Personen eine persönliche Erfolgsmessung stattfindet. Es muss deutlich werden, welchen Mehrwert die Planung unter Einbeziehung von steuerpolitischen Maßnahmen bringt. In diesem Zusammenhang wird auch von einem Vermögens- und Finanzcontrolling gesprochen, das auch ein Steuercontrolling umfasst.

II. Steuerpolitische Überlegungen privater Personen

1. Abgrenzungszonen

Privaten Personen sind die steuerpolitischen Möglichkeiten im Alltag oft nicht hinreichend präsent. Gestaltungsmöglichkeiten bieten nicht nur einzelne Steuerarten, sondern das Steuerrecht insgesamt. Gestaltungszonen bestehen z.B. bei der ESt., ErbSt., GrESt., USt. und Ökosteuern. Bei der ESt. bestehen vielfältige Ansätze für Gestaltungsüberlegungen. Hierauf geht dieser Beitrag ein.

Zur Verdeutlichung der Gestaltungsräume bei den anderen Steuerarten werden nachstehende exemplarische Beispiele genannt. Bei der ErbSt. bestehen Bewertungsunterschiede und zusätzliches Gestaltungspotenzial bei der Umschichtung von Privatvermögen in Betriebsvermögen. Bei der GrESt. ist darauf zu

achten, dass Grunderwerbsteuerfreie Erwerbe (z.B. mobile Einrichtungsgegenstände) separat im Kaufvertrag ausgewiesen und veräußert werden, so dass die Beträge nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer zählen. Bei der USt. sollte der private Investor bei der Herstellung eines Geschäftshauses die Möglichkeiten der umsatzsteuerlichen Option (Abschn. 148a UStR 2005) prüfen, da hiermit Finanzierungsvorteile verbunden sind, die sich auch als Barwert deutlich berechnen lassen. Beim Erwerb eines geförderten Erdgasautos fällt bei der Betankung keine Ökosteuer an. Zum Teil wird der Umbau oder Erwerb von Erdgasautomobilen zusätzlich gefördert, so dass eventuelle Anschaffungs-Mehrkosten abgedeckt werden. Die Energiepolitik korrespondiert direkt mit der Steuerpolitik privater Personen, da die Energieversorgung immer stärker Anknüpfungspunkt für die Steuerpflichtigen wird. Dies gilt nicht nur für die Energieversorgung der Fahrzeuge, sondern auch für alle anderen Energielieferungen. Es gibt viele weitere, besondere Gestaltungsmöglichkeiten, für deren Darstellung hier aber kein Raum ist.

2. Gestaltungskosten

Die Gestaltungskosten ergeben sich aus dem jeweiligen Steuergesetz, in vielen Fällen auch aus den Steuerrichtlinien. Die steuerlichen Ansätze beruhen nicht nur auf steuerlichen Subventionen oder Wahlrechten, sondern ergeben sich z. T. aus der Gesetzessystematik (z. B. Zuflussprinzip). Das Augenmerk sollte auch stärker auf die Gesetzessystematik und die Wahlrechte gerichtet werden, da der Gesetzgeber bemüht ist, die steuerlichen Subventionen abzubauen.

Zur Nutzung der Gestaltungsspielräume bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist oftmals die Mitwirkung des Arbeitgebers notwendig. Aus diesem Grund sollten die Gestaltungsspielräume bereits bei den Arbeitsvertragsverhandlungen genutzt werden.

3. Planungsnotwendigkeit

Die Steuerpolitik privater Personen kann als Pendant der Steuerpolitik von Unternehmen gesehen werden. Bei der Standortwahl von Unternehmen oder Betriebsstätten zählt die hiermit verbundene Steuerbelastung mit zu den Entscheidungskriterien. Dem trägt auch die neue Regierungspolitik Rechnung, indem sie das deutsche Steuerrecht im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger gestalten möchte. Bei der Bilanzstellung werden die bilanzpolitischen Möglichkeiten der Gesetzte genutzt. Auch zählt die Steuerpolitik zur Unternehmensplanung. Bei privaten Personen ist eine derartige planerische Nutzung von Steuergestaltungsräumen nicht selbstverständlich. Hierzu besteht jedoch eine Notwendigkeit, wenn die Gesamtsteuerbelastung einer privaten Person reduziert werden soll. Auch spielt bei besonders vermögenden privaten Personen die Wahl des Wohnsitzes eine bedeutende Rolle, da hiermit unmittelbar die Steuerbelastung verbunden ist. Schließlich muss die Steuerbelastung im Rahmen der Finanz- und Vermögensplanung eingebunden werden, da sie die Liquiditätsbetrachtung direkt beeinflusst. Private Personen suchen immer mehr eine Rundum-Betreuung, so dass eine ganzheitliche Planung unter Einbeziehung der Steuerlast nachgefragt wird. Diese Rundum-Betreuung wird besonders vermögenden privaten Personen schon seit Jahren geboten. Hierfür stehen die Angebote „Family Office“ und „Wealth Management“ der Finanzdienstleistungsbranche. Vielfach erschließen sich auch die steuerberatenden Berufe diese Tätigkeiten zur Rundum-Betreuung ihrer Mandanten. Auch werden bereits entsprechende „light“-Versionen angeboten, die zum Teil als „Personal Finance Office“ bezeichnet werden. Die Rundum-Betreuung betrifft nicht nur die Einnahmen und das Vermögen, sondern auch die Verbindlichkeit. Denn bei der Cash-flow-Projektion sind auch die steuerlichen Wirkungen der Finanzierungen einzubeziehen.

4. Erfolgsmessung

Neben der Finanz- und Vermögensplanung ist auch eine Messung des damit verbundenen Erfolgs notwendig. Ansatzweise wird bereits in Vermögenscontrolling bzw. Vermögensmonitoring von der Finanzdienstleistungsbranche angeboten, das die Planung und den Erfolg prüft und beobachtet. In diesem Kontext kommt es auch zu einem Steuercontrolling oder -monitoring. Denn Ziel ist die Schaffung eines Mehrwerts für die private Person.

III. Themenorientierte Ansätze

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Oftmals wird beklagt, dass bei den Arbeitnehmereinkünften kaum Gestaltungsspielräume bestehen würden. Es werden gängige steuerpolitische Gestaltungsüberlegungen aufgezeigt, die sich im Einzelfall anbieten.

a) Verlagerung von Einkünften in spätere Veranlagungszeiträume mit steuerrechtlich oder persönlich günstigeren Bedingungen

Gestaltungsansatz ist hier das Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG), welches das Veranlagungsjahr steuert. In dem Jahr, in dem die Leistung (Geld, Sachbezug) zufließt, findet die Versteuerung statt. Der Zufluss lässt sich auf verschiedenen Wegen beeinflussen. Unter gleichzeitiger Einbeziehung der Altersvorsorge lässt sich durch einen Gehaltsverzicht (Deferred Compensation) der Zufluss im Arbeitsjahr vermeiden. Durch den Verzicht wird eine Altersvorsorge aufgebaut. Erst die Leistung aus der Altersvorsorge führt zum Zufluss und damit zur Steuerpflicht. Hierzu stehen verschiedene Altersvorsorgeprodukte zur Verfügung. Neben dem Gehaltsverzicht bietet sich auch die Nutzung von flexiblen Lebensarbeitszeitkonten zur Steuerpolitik an. Mitarbeiter, die Überstunden zum Abfangen von auftretenden Mehrstunden leisten müssen, können die Überstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto ansparen. Hierdurch wird der Zufluss und damit die Versteuerung im Arbeitsjahr vermieden. Die Mehrstunden können für ein sog. Sabbatjahr oder für die Altersteilzeit genutzt werden. Erst in diesem Zeitabschnitt findet dann eine Versteuerung der gutgeschriebenen Überstunden statt. Auch ist denkbar, dass Mitarbeiter ihre regelmäßige Arbeitszeit reduzieren (Halbtagsstelle) und bewusst flexibel ihrem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Die Mehrarbeit - bei Bedarf auftretende Volltagsleistung - wird auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und wie vorstehend beschrieben versteuert. Ferner ist möglich, dass die Arbeitszeit beibehalten wird, das Gehalt jedoch gekürzt und der Kürzungsbetrag dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. Das Altersvorsorgeprodukt wie auch das Arbeitszeitkonto werden i. d. R. vom Arbeitgeber ausfinanziert und insolvenzsicher gestaltet. Hierzu bietet die Finanzdienstleistungsbranche verschiedene Produkte an. Schließlich sind auch die Programme zu nennen, mit denen Aktiengesellschaften ihren Mitarbeitern Aktienoptionen einräumen. Hier gilt es, durch die Gestaltung der Optionsrechte Einfluss auf den Zuflusszeitpunkt zu nehmen.

Die Verlagerung in künftige Veranlagungszeiträume kommt aus steuerrechtlicher Sicht in Betracht, wenn mit einer fallenden Steuerlast aufgrund von Gesetzesänderungen oder aufgrund persönlicher Umstände (rückgängige Einkünfte) gerechnet wird, und ferner, wenn damit die Altersvorsorge verbessert oder gesichert werden soll.

b) Ausschöpfung des Werbungskostenpotenzials

Unter Steuerpolitik wird hier auch die genaue Erfassung und Aufzeichnung von Werbungskosten verstanden (§ 9 EStG). Vielfach wird das hiermit verbundene Potenzial nicht ausgenutzt. Es existieren viele Lite-

raturbeiträge zu dem Thema, auf die hier verwiesen werden kann. Auf folgende Bereiche wird jedoch nochmals hingewiesen, da sie interessant sind und oft nicht berücksichtigt werden: In der Praxis ist zu beobachten, dass der erfolgsabhängige Gehaltsanteil zunehmend im Vordergrund steht und die Fixvergütung zurückgedrängt wird. Vor diesem Hintergrund sollten Werbungskosten genau aufgezeichnet werden. Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Mitarbeiter (Geschenke, Mitarbeiteressen etc.), deren Einsatz direkt mit der Erfolgsvergütung des Arbeitnehmers korrespondiert.

Außerdem kann in den Themenkomplex auch die Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber mit Rücküberlassung an den Arbeitnehmer fallen. Hierin liegt eine interessante Gestaltungszone, wenn die Anmietung im Interesse des Arbeitgebers erfolgt (z. B. Home Office). Denn dann liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, die auch zur Abzugsfähigkeit der hierdurch verursachten Werbungskosten führen. Resultierende Verluste sind mit allen anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig.

c) Sachzuwendungen

In vielen Fällen können Mitarbeiter die Überlassung eines Firmenwagens als Vergütungsbaustein aushandeln. Die kostenlose private Nutzung des Pkw findet gerade vor dem Hintergrund steigender Treibstoff- und Servicekosten immer mehr Anhänger. Die pauschale Besteuerung nach der 1 v. H.-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) ist vielfach günstiger als die private Finanzierung eines Pkw aus dem versteuerten Einkommen heraus. Die Versteuerung der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG; R 31 Abs. 9 bis 10 LStR 2005) lässt sich vermeiden, wenn der Mitarbeiter stets von zuhause zur Dienstreise aufbricht oder die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte mit dem Pkw vom Arbeitgeber nicht gestattet werden (H 31 Abs. 9 bis 10 LStH 2006 „Nutzungsverbot“). Zum Nachweis, dass der Wagen nicht für diese Fahrten verwandt wird, sollten die Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel oder auch das Jobticket verwahrt werden.

Außerdem kann der Mitarbeiter gezielt Vergünstigungen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen aushandeln (z. B. Gruppenverträge, Firmenkreditkarten, Personalrabatte, Darlehensüberlassungen). Beleg-schaftsrabatte sind nach § 8 Abs. 3 EStG begrenzt auf 1080 €, wobei vorher ein Abschlag von 4 v. H. vom Endpreis an den Letztverbraucher vorzunehmen ist (R 32 LStR 2005). Preisvorteile durch Dritte, die unter Mitwirkung des Arbeitgebers entstehen, sind grundsätzlich steuerpflichtig und mit 96 v. H. des konkreten Endpreises für die Besteuerung anzusetzen.

Ferner bestehen die Pauschalierungsmöglichkeiten des § 40 EStG. Der Katalog in der Vorschrift wird oft nicht ausgenutzt, obwohl er eine interessante Steuersparquelle ist. Hervorgehoben wird hier die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn einen PC verbilligt oder unentgeltlich zu übereignen (z. B. statt einer Gratifikation). Hierauf fällt nur eine pauschale LSt. i.H. von 25 v. H. an (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG, R 127 Abs. 4a LStR 2005). Als weiterer Hinweis soll hier die Möglichkeit des Job-Tickets angesprochen werden. Die Überlassung des Tickets stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der mit 15 v. H. pauschal besteuert wird (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, R 127 Abs. 5 LStR 2005). Außerdem kann der 44 €-Monats-Freibetrag angesetzt werden, so dass je nach Kosten des Jobtickets keine Steuer anfällt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG; R 31 Abs. 3 Satz 3 LStR 2005).

d) steuerfreie Zuwendungen

Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtun-

gen erbringen (§ 3 Nr. 33 EStG). Die durchaus z. T. hohen Beiträge der Kindergärten oder Kindertagesstätten werden hierdurch erträglich. Die Steuerlast wird gedrückt, da die Beträge steuerfrei erwirtschaftet werden.

Das Sammeln von Sachprämien, die der Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält und die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, ist steuerfrei, soweit der Wert der Prämien 1080 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 3 Nr. 38 EStG). Der Arbeitgeber kann gezielt bestimmte Lieferanten nutzen, die den Arbeitnehmern Sachprämien gewähren (z. B. Miles-and-More-Programm).

Die steuerfreie private Nutzungsüberlassung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten kann vertraglich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden (§ 3 Nr. 45 EStG) und entlastet ebenfalls die private Kasse (R 21e LStR 2005).

Diese Leistungen können im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen vereinbart werden, so dass der Arbeitnehmer die Leistungen ohne Steuerlast nutzen kann.

e) Steuerentlastende Ansätze bei Arbeitnehmerabfindungen und Aktienoptionsplänen

Durch die Streichung der begrenzten Steuerfreiheit von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich angesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr.9 EStG) ab dem Jahr 2006 stellt sich die Frage, wie diese steuerlich beeinflusst werden können. Auf die Abfindungen ist § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden. Die sog. 1/5-Methode bietet Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Reduzierung der laufenden Einkünfte lässt sich die Steuerbelastung der außerordentlichen Einkünfte beeinflussen. Bisher konnten die laufenden Einkünfte bequem mit Verlustzuweisungen aus geschlossenen Fonds reduziert werden. Diesen Weg hat der Gesetzgeber durch § 15b EStG verschlossen. Jetzt bieten sich z. B. folgende Möglichkeiten an:

- Nach Gründung eines eigenen Unternehmens wird eine Ansparrücklage nach § 7g EStG gebildet. Die Rücklage darf zu negativen Einkünften führen, die mit positiven Einkünften ausgleichbar sind. Durch die negativen Einkünfte (Verluste) werden die regulären Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit reduziert, so dass die Steuerlast der Abfindung günstig beeinflusst wird. Kommt es nicht zur Umsetzung der geplanten Investition, so ist die Rücklage aufzulösen und zu versteuern.
- Der Steuerentlastungseffekt lässt sich auch durch den Kauf von Anleihen mit hohen gezahlten Stückzinsen erreichen, die zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Auch diese Verluste sind mit den regulären Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ausgleichsfähig.
- Schließlich tritt der Effekt auch durch Sonderausgaben (Spenden etc.) ein. Denn auch sie lösen den gewünschten steuermindernden Effekt bei der 1/5-Methode aus. Bei Spenden gilt es zu klären, ob hierdurch im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10b EStG der gewünschte Steuerentlastungseffekt ausgelöst wird.

Die Erwägungen lassen sich auch auf steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der Ausübung von Mitarbeiteraktienoptionen übertragen, wenn es sich bei dem Aktienoptionsprogramm um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handelt.

f) Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer den Sachbezug „Vermögensbeteiligung“ nach § 19a EStG bis zu einem Betrag von 135 € steuerfrei zuwenden (R 77 LStR 2005). Der Kreis der Vermögensbeteiligungen ist genau bestimmt. Die Erträge aus den Vermögensbeteiligungen stellen i. d. R. Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bei einer Veräußerung innerhalb der Fristen des § 23 EStG fallen entsprechende steuerpflichtige Erträge an.

g) Vorausschauende Maßnahmen vor dem Hintergrund der Regierungspolitik

Die Absicht der Bundesregierung, die steuerfreien Zuwendungen unter der Überschrift „Abbau von steuerlichen Subventionen“ zu streichen, sollte bei der Planung beachtet werden. So ist z. B. geplant, die Regelung des § 19a EStG ab 2007 abzuschaffen. Im Fokus sollten daher Planungsinstrumente stehen, die nicht als Abbau von Subventionen verstanden werden. Hier ist in erster Linie an das Zuflussprinzip zu denken, das als Steuerungsinstrument gut nutzbar ist.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bestehen vielfache Gestaltungsmöglichkeiten, die auch in der Praxis aktiv genutzt werden. Hierzu trägt insbesondere die Finanzplanung bzw. die strategische Vermögensaufbauplanung bei.

a) Verlagerung von Einkünften in spätere Veranlagungszeiträume mit steuerrechtlich oder persönlich günstigeren Bedingungen

Auch im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann durch das Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG) die Steuerbelastung beeinflusst werden.

Zur Verlagerung von Einkünften in einen späteren Zeitpunkt bieten sich abgezinste Schuldverschreibungen oder auch Schuldverschreibungen mit einer Zinstreppe nach oben an. Denn diese Anleihen verlagern ganz oder zum Teil den Zufluss der Zinserträge in einen künftigen Veranlagungszeitraum. Außerdem kann eine Verlagerung auch mit einer Kapitallebensversicherung erfolgen. Denn die Erträge werden erst im Jahr der Fälligkeit steuerpflichtig. Außerdem sind die Erträge aus der Versicherung nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn der Stpfl. das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Die Verlagerung aus der Erwartung günstigerer Steuersätze heraus oder mit Blick auf geringere Einkünfte in einer späteren Periode lässt sich einfach durch die Wahl des entsprechenden Finanzprodukts erreichen.

Zu beachten ist allerdings, dass durch den geballten Anfall von Einkünften der Sparerfreibetrag schnell überschritten ist.

b) Ertragsermittlung bei Finanzinnovationen

Werden Finanzinnovationen i. S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG veräußert oder eingelöst, besteht bei den meisten Papieren ein Wahlrecht hinsichtlich der Ertragsermittlung. Beim Nachweis der besitzzeitanteiligen Emissionsrendite wird diese für die Einkünfteermittlung angesetzt. Ansonsten kommt die Markttrendite zum Ansatz. Der Anleger sollte also stets prüfen, welcher Ertragsansatz für ihn unter steuerlichen Aspekten der günstigere ist. Hierauf weist z. B. auch das Hinweisblatt zur Jahresbescheinigung nach § 24c EStG hin. In der Jahresbescheinigung selbst wird stets die Markttrendite angegeben. durch den Nachweis der besitzzeitanteiligen Emissionsrendite kommt es zu einer Abweichung zur Jahresbescheinigung, die durch den Nachweis erklärt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des

Wahlrechts zwischen Emissions- und Markttrendite sowie zur Frage der Einkunftsermittlung im Rahmen der Markttrendite mehrere Verfahren vor dem BFH anhängig sind.

c) Stückzinsverrechnung

Durch den Kauf von Anleihen zum Jahresende mit einer Couponfälligkeit zum Jahresanfang kommt es zu einem hohen Stückzinsaufwand, der zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen führt. Resultieren insgesamt negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, so sind diese mit den anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Besonders hohe Stückzinsen ergeben sich bei dem Kauf von Aktienanleihen mit einem hohen Coupon. Zu beachten ist, dass diese Anleihen das Risiko tragen, dass sie eventuell nicht zum Nennbetrag, sondern in Form von Aktien zurückgezahlt werden. Bei dem Ansatz ist darauf zu achten, dass (unter Einbeziehung der Kosten) ein wirtschaftlicher Überschuss aus der Anlage erzielt werden soll. Denn ansonsten droht aufgrund der Rechtsprechung des BFH die Einstufung als Gestaltungsmissbrauch.

d) Ausschöpfung des Werbungskostenpotenzials

Auch bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sollte stets darauf geachtet werden, dass sämtliche Aufwendungen, die zur Erwerbung und Sicherung der Einnahmen aufgewandt werden, gesammelt und aufgezeichnet werden (§ 9 EStG). Denn leicht gehen hier Werbungskosten verloren. Nicht nur die Verwaltungskosten oder Depotgebühren sind abzugsfähig, sondern darüber hinaus weitere Aufwendungen, die den o.g. Charakter aufweisen (H 153 EStH 2005):

- Schuldzinsen auf einem Wertpapierverrechnungskonto,
- Reisekosten des Aktionärs zur Hauptversammlung,
- Reisekosten zum Vermögensverwalter zur Besprechung der Ertragslage,
- Aufwendungen für Wertpapierinformationsdienstleistungen,
- Personalaufwand zur Verwaltung der Einkünfte.

e) Nutzung der Freibeträge

Es ist stets darauf zu achten, dass die Sparerfreibeträge (§ 20 Abs. 4 EStG) ausgeschöpft sind und nicht in einzelnen Jahren nur teilweise genutzt und in anderen überschritten werden. Hierzu sollte bereits bei der Investition auf die Höhe der jeweiligen Zinscoupons geachtet werden (vgl. Abschn. III. 2. a)).

f) Switch in steuerfreie Erträge

Im Rahmen der Steuerpolitik bieten sich Kapitalanlagen an, die zu steuerfreien Einkünften nach § 23 EStG führen. Bei den Vollrisikopapieren handelt es sich um Zertifikate, die keine Kapitalrückzahlungs- und/oder Ertragsgarantie beinhalten. Ferner können steuerfreie Erträge aus abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen erzielt werden, wenn diese vor der Fälligkeit verkauft werden. Denn die Veräußerung der Versicherung führt, unabhängig davon, ob es sich um „Alt-“ oder Neuverträge“ handelt, zu steuerfreien Erträgen beim Verkäufer.

g) Switch in steuergünstige Erträge

Steuerpolitisch bietet sich eine Anlage in Produkte an, die einen großen Teil der Erträge steuerfrei gewähren. Hier ist an geschlossene Schiffsfonds zu denken, die zur Tonnagenbesteuerung optiert haben (§ 5a EStG), ferner an geschlossene ausländische Immobilienfonds, deren Erträge im Inland nur dem Progressionsvorbehalt unterliegen und sich im Ausland ggf. innerhalb steuerfreier Freibeträge oder Freigrenzen bewegen (Belegenheitsprinzip der DBA). Dies gilt auch für entsprechende offene Immobilienfonds. Denn auch bei diesen sind die Erträge aus ausländischen Immobilien aufgrund des Transparenzprinzips regelmäßig unter Progressionsvorbehalt steuerfrei (§ 4 InvStG). Weiterhin bieten sich niedrig verzinsliche Wertpapiere an, die mit einem steuerunschädlichen Emissionsdisagio ausgegeben wurden. Diese weisen teilweise Zinscoupons von unter 1 v. H. aus. Auf die Besteuerung des Emissionsdisagios verzichtet die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen, wenn sich dieses in einer von der Laufzeit abhängigen Bandbreite befindet. Somit sind nur die niedrigen Zinsen steuerpflichtig, während der Kursgewinn steuerfrei vereinnahmt werden kann.

h) Verlustzuweisungen aus geschlossenen Fonds

Verlustzuweisungen aus geschlossenen Fonds können nur noch im Rahmen des § 15b EStG genutzt werden. Trotz dieser Verlustausgleichsbeschränkung bestehen noch Möglichkeiten zur Gestaltung. Denn nach dieser Vorschrift sind Verluste aus Eigenkapitalfonds weiter verrechenbar, die individuell durch ihre Anleger außenfinanziert werden, so dass der Finanzierungsaufwand auch über die 10 v. H.-Grenze hinaus abzugsfähig ist. Denn die nicht modellhafte Refinanzierung bleibt bei dieser Berechnung außen vor. Ferner werden nur Modelle erfasst, die auf einem Konzept beruhen. Von Anlegern selbst entwickelte Anlageformen mit anfänglichen Verlusten bleiben weiterhin steuerlich ausgleichsfähig mit anderen Einkünften. Schließlich werden geschlossene Fonds mit Einkünften aus Kapitalvermögen gänzlich nicht erfasst. Hierbei ist an refinanzierte Wertpapiergeschäfte unter Vereinbarung eines Darlehensdisagios zu denken. Die Verluste sind ausgleichsfähig mit den übrigen positiven Einkünften, da § 15b EStG diese Einkunftsart ausdrücklich nicht einbezieht.

i) Vorausschauende Maßnahmen vor dem Hintergrund der Regierungspolitik

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist festzuhalten, dass die Bundesregierung einen Umbau der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften plant. Es wird an eine generelle Besteuerung unter Anwendung eines speziellen Steuersatzes gedacht. Hierin ist kein Unheil zu sehen. Vielmehr sollte über die Gestaltung von Produkten nachgedacht werden, die ihren Ertrag über eine Spekulationsveräußerung abwerfen. Denn der spezielle Steuersatz dürfte unter dem allgemeinen Steuersatz liegen, so dass Einkünfte aus Kapitalvermögen höher besteuert werden dürfen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hierin liegt evtl. ein künftiger Gestaltungsansatz. Weiterhin ist anzumerken, dass ab dem 1.1.2007 die Absenkung der Sparerfreibeträge auf 750 € (bzw. 1500 € bei Zusammenveranlagung) geplant ist.

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zählen zu den klassischen Gestaltungsansätzen der Steuerpolitik. Früher wurden Immobilien stark durch staatliche Investitionsanreize unterstützt, und heute sind sie unter den Aspekten der Altersvorsorge sowie zur Unterstützung der Finanzierung von eigenem Wohnraum interessant.

a) Eigenheim mit zweiter vermieteter Wohnung

Der Wegfall der Eig.Zul. für Neufälle ab 2006 führt zu der Überlegung der frühen achtziger Jahre, statt eines Einfamilienhauses ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder ein Zweifamilienhaus zu bauen, um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen (§ 21 EStG). Hierdurch wird auch die sog. Bodenrente erhöht (Ausnutzung des Bauplatzes). Der Eigenkapitalanteil kann durch eine geschickte Aufteilung in die eigengenutzte Wohnung fließen und die notwendige Fremdfinanzierung in die Einliegerwohnung oder die zweite Wohnung. Die selbst nicht genutzten Wohnungen werden vermietet, und hierdurch wird der Schuldzinsabzug möglich. Die Fremdfinanzierung der vermieteten Wohnung sollte erst getilgt werden, wenn eventuelle Fremdmittel zur Finanzierung der eigengenutzten Wohnung getilgt sind. Freilich kommt auch die entsprechende Abschreibung der vermieteten Wohnung zum Ansatz (§ 8 EStG). Als Mieter kommen erwachsene Kinder ebenso in Betracht wie der Arbeitgeber (vgl. Abschn. III. 1. d) und selbstverständlich auch jede andere Person. Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig so dass sich hierdurch im Einzelfall auch ein hauseigenes Steuermodell entwickeln kann.

b) Mobilisierung des Eigenkapitals bei Vermietung des ehemaligen Eigenheims

Wer ein neues Eigenheim erwirbt oder errichtet, kann oftmals das bisher eigen genutzte Objekt nicht zu einem angemessenen Preis zeitnah verkaufen. Daher wird das bisher eigen genutzte Wohnobjekt häufig vermietet, und das neue Eigenheim muss in vollem Umfang refinanziert werden, da das Eigenkapital im alten Eigenheim gebunden ist. Beim Altobjekt können die Schuldzinsen als Werbungskosten abgezogen werden, die mit der Errichtung oder dem Erwerb des Altobjekts zusammenhängen. Die Schuldzinsen für das neue Eigenheim sind nicht abzugsfähig.

In einer solchen Situation kann es sich anbieten, dass das Altobjekt an den Ehepartner (zum Verkehrswert) verkauft wird und dieser zur Refinanzierung des Kaufpreises ein Darlehen aufnimmt. Das Veräußerungsgeschäft ist regelmäßig nicht steuerpflichtig, wenn das Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG); weiterhin unterliegt die Veräußerung nicht der GrESt. (§ 3 Nr. 4 GrEStG). Der Partner erzielt Vermietungseinkünfte und kann die Schuldzinsen bei der Einkünfteermittlung absetzen. Das durch die Kaufpreiszahlung frei gewordene Eigenkapital kann zur Finanzierung des neuen Eigenheims genutzt werden. Schließlich sollten zunächst die vorhandenen Darlehen auf dem Eigenheim getilgt werden und erst danach die Darlehen auf dem Vermietungsobjekt.

c) Ausschöpfung des Werbungskostenpotenzials

Bei Vermietungsobjekten sollten stets sämtliche Aufwendungen zusammengestellt und aufgezeichnet werden. Sehr leicht werden Aufwendungen vergessen, die in der Summe zu einer steuerlich interessanten Entlastung führen (z. B. Fahrten zum Objekt, Verwaltungskosten des Objekts, Arbeitsmittel zur Verwaltung der Mietobjekte, Fahrten zur Hausverwaltung, der Eigentümerversammlung bzw. entsprechende Reisekosten etc.). Außerdem ist der Inhalt der Wohngeldabrechnungen genau zu beachten. Denn oftmals werden Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage übersehen und nicht als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt.

d) Arbeitszimmervermietung an Arbeitgeber

Wie bereits angesprochen, kann die Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber ein attraktives Steuersparmodell werden. Siehe hierzu Abschn. III. 1. b).

e) Immobilienübertragung gegen Rentenzahlung oder dauernde Last

Bei Übertragung des elterlichen Hauses auf die Kinder gegen Versorgungsleistungen (Rente/dauernde Last) können die Zahlungen als Sonderausgabe abgezogen werden (§10 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Mit den Eltern wird ein Mietvertrag abgeschlossen (sog. Stuttgarter Modell), so dass mit dem Objekt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, die den Werbungskostenabzug erschließen und ggf. somit auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung. Dies führt bei den Kindern zu einer steuerlichen Entlastung. Eine solche Übertragung bietet sich insbesondere an, wenn das Haus einen Instandhaltungsstau aufweist, denn in diesem Fall können die Instandhaltungsaufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden. Die Eltern müssen die Zahlungen (Rente bzw. dauernde Last) freilich versteuern (§ 22 Nr. 1 EStG). Dies ist oftmals nicht problematisch, da in vielen Fällen der Steuersatz der Eltern im Alter aufgrund der niedrigeren Einkünfte geringer ist.

f) Disagio

Nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2005 ist ein Disagio im Rahmen einer Darlehensgewährung im Zahlungsjahr weiterhin vollabzugsfähig, wenn es 5 v. H. der Darlehenssumme beträgt und die Zinsbindung mindestens fünf Jahre beträgt. Durch die Disagiovereinbarung lässt sich die Steuerlast im Zahlungsjahr entsprechend verringern.

g) Verteilung von Erhaltungsaufwendungen

Erhaltungsaufwendungen sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich im Jahr ihrer Zahlung abzuziehen (§ 11 Abs. 2 EStG). Nach § 82b EStDV besteht die Möglichkeit, größere Instandhaltungsmaßnahmen bei Gebäuden im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen. Durch eine solche Verteilung kann der Steuerentlastungseffekt im Rahmen der Steuerprogression optimiert werden.

h) Vorausschauende Maßnahmen vor dem Hintergrund der Regierungspolitik

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind nach den derzeitigen Erkenntnissen keine wesentlichen Neuerungen geplant. Dennoch sollten die gesetzgeberischen Aktivitäten beobachtet werden. Nicht auszuschließen ist, dass die Erweiterung der Veräußerungsgewinnbesteuerung im Rahmen des § 23 EStG auch vermietete Immobilien einbeziehen wird. Ob für „Altimmobilien“ ein Bestandsschutz gewährt wird, bleibt abzuwarten.

4. Sonstige Einkünfte

Auch die sonstigen Einkünfte bieten Gestaltungszonen, die zu beachtlichen steuerlichen Entlastungswirkungen führen und daher nicht vernachlässigt werden dürfen.

a) Ausschöpfung des Werbungskostenpotenzials bzw. der Sonderausgaben bei den Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den steuerpolitischen Maßnahmen zählen auch Sonderausgaben bzw. Werbungskosten im Bereich der Vorsorgeaufwendungen (§§ 9, 10, 10a EStG). Hier sollte jeweils geprüft werden, ob die Abzugsmöglichkeiten voll ausgeschöpft sind. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbstständige jeder Art. Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen nicht nur die Beiträge zu Vorsorgeeinrichtungen (Basisrente, Rürup-Rente), sondern auch die Altersvorsorgebeiträge zur Riester-Rente bei Arbeitnehmern. Die Renten sind nach § 22 EStG zu versteuern und führen zu sonstigen Einkünften.

b) Anlage in Versicherungsprodukte

Kapitalanlagen in Rentenversicherungen können sich vor dem Hintergrund der Ertragsanteilbesteuerung anbieten, wenn der tatsächliche Ertrag voraussichtlich höher ist als der der Ertragsanteilbesteuerung zugrunde liegende Teil der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG).

c) Nutzung von Verlustvorträgen aus privaten Veräußerungsgeschäften

Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften sollten rasch genutzt werden. Hierzu bietet sich z. B. an, dass Genussscheine, welche ohne offenen Stückzinsausweis gehandelt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 5 EStG), innerhalb von einem Jahr seit dem Erwerb veräußert werden. Denn hierüber wird ein angesammelter Zinsertrag zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und damit verrechenbar mit dem entsprechenden Verlustvortrag.

d) Gestaltungsansätze bei der Gewinnermittlung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte

Bei der Gewinnermittlung von privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften ist das Fifo-Verfahren anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Die Anwendung des Verfahrens ist jedoch nicht eindeutig geregelt, so dass sich bei einer weit gefassten Lesart eine Gestaltungszone ergibt. Werden mehrere Depots bei einer Bank geführt, so stellt sich die Frage, ob das Fifo-Verfahren depotbezogen oder bankbezogen anzuwenden ist. Wird ein Titel verkauft, der in zwei Depots bei einer Bank vorhanden ist, so kann sich für das Depot, aus dem die verkauften Aktien stammen, ein privater Veräußerungsgewinn ergeben, unter Einbeziehung des zweiten Depots jedoch ein steuerfreier privater Veräußerungsgewinn.

e) Nutzung der Freigrenze

Die Freigrenzen in den § 22 Nr. 3 und § 23 EStG sollten jährlich ausgenutzt werden. Bei privaten Wertpapiergeschäften lässt sich dies leicht gestalten, z. B. durch das bewusste Auslösen von privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb des Einjahreszeitraums (z. B. Verkauf von Genussscheinen, ggf. mit anschließendem Kauf vergleichbarer Genussscheine). Beim Rückerwerb der gleichen Wertpapiere unmittelbar nach deren Verkauf könnte die Finanzverwaltung einen Gestaltungsmissbrauch annehmen.

f) Vorausschauende Maßnahmen vor dem Hintergrund der Regierungspolitik

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften soll neu gestaltet werden. Angedacht ist eine generelle Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften, so dass ggf. buchmäßige Gewinne vor der Geltung eines neuen Rechts realisiert werden sollten, falls keine Übergangsregelung für „Altgewinne“ vorgesehen ist.

5. Private Haushaltsführungskosten

Die privaten Haushaltsführungskosten nehmen in vielen Bereichen zu, so dass Gestaltungspotenzial zur Reduzierung der Kosten zu nutzen ist. Diverse Möglichkeiten bestehen und sollen nach dem Willen der neuen Bundesregierung auch ausgebaut werden.

a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zu begründen und steuerlich geltend zu machen, wird nur verhalten genutzt. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse ermäßigt sich die tarifliche ESt. um

- 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 €, bei geringfügiger Beschäftigung i. S. des § 8a des SGB IV bzw.
- 12 v. H. der Aufwendungen, höchstens 2400 €, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Beschäftigung i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des SGB IV darstellen (§ 35a Abs. 1 EStG).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel. Einzelheiten hierzu regelt eine Verwaltungsanweisung.

b) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Werden haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Reinigungs-, Fensterputzarbeiten, Gartenpflege) in einem inländischen Haushalt genutzt, ermäßigt sich die tarifliche ESt. um 20 v. H., höchstens 600 €, der Aufwendungen des Stpfl. (§ 35a Abs. 2 EStG). Die Rechnungsregulierung muss bargeldlos erfolgen. Allerdings sieht die Finanzverwaltung die Grenzen dieser Dienstleistungen relativ eng. So sind nach derzeitiger Verwaltungsauffassung insbesondere Handwerkerleistungen nur in eingeschränktem Umfang abziehbar.

Dennoch führt die Regelung zu einer direkten steuerlichen Entlastung, die nach Möglichkeit genutzt werden sollte. Denn Anlässe hierfür liegen i.d.R. in jedem Haushalt vor.

c) Änderungen durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Tausch und Plenker (DB 2006 S. 800 (806)) haben im vorangehenden Heft die Neuregelungen zur Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im Einzelnen erläutert. Darauf sei hier verwiesen. Die neuen Regelungen sind erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

6. Ausbildungsfinanzierung der Kinder

Die Ausbildung der Kinder ist eine Investition in die Zukunft, die jedoch in immer stärkerem Maß privat finanziert werden muss, da sich der Staat aus der Finanzierung zunehmend zurücknimmt. Hier steht die Übertragung von Einkunftsquellen auf die Kinder im Vordergrund, damit diese steuerfreie Erträge erzielen, die sie zur Finanzierung ihrer Ausbildung nutzen können.

a) Übertragung von Einkunftsquellen

Die Übertragung von Einkunftsquellen auf Kinder bietet sich insbesondere an, wenn die Ausbildung der Kinder privat finanziert werden muss. Hier ist z. B. an die Zahlung von Studiengebühren an den Hochschulen oder an einer privaten Ausbildungsakademie zu denken. Bekommen die Kinder entsprechende Einkunftsquellen (Vermögen) übertragen, so können sie aus dem Vermögen heraus (Ertrag) oder auch unter gleichzeitigem Verbrauch des Vermögens (zeitlich befristete Rentenversicherung) ihre Ausbildungskosten finanzieren. Liegt der Ertrag im Rahmen des Grundfreibetrags einschließlich etwaiger Freibeträge (z. B. Sparerfreibetrag), so steht der Ertrag dem Kind steuerfrei zur Verfügung. Die Eltern können dem Kind das Vermögen im Rahmen der Freibeträge schenkungsfrei übertragen (§ 16 ErbStG). Ansonsten müssen die Eltern die Finanzierungskosten aus dem versteuerten Einkommen finanzieren, im Vergleich eine erheblich teurere Finanzierungsquelle.

b) Beschäftigung von volljährigen Kindern

Volljährige Kinder können von den Eltern arbeitsrechtlich beschäftigt werden. Je nach Beschäftigung können die Aufwendungen zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den Eltern zählen. Wirken die Kinder bei der Verwaltung von Immobilienvermögen mit, so können die Personalaufwendungen entsprechend als Werbungskosten abgezogen werden. Arbeiten die Kinder bei der Verwaltung des Kapitalvermögens mit, so sind die Personalkosten Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Es gilt jedoch darauf zu achten, dass die Arbeitsverhältnisse schriftlich abgeschlossen und tatsächlich geleistet werden.

c) Hinweise zur Selbstfinanzierung der Kinder

Durch eigene Einnahmen der Kinder können sich auch Nachteile einstellen. Das Kindergeld kann z. B. entfallen (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG) oder eine eigene Versicherungspflicht der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen. Daher ist die Übertragung von Einkunftsquellen auf Kinder oder der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Kindern sorgsam und erst nach ausführlicher Überlegung vorzunehmen.

d) Gebühren für den Besuch von staatlich anerkannten Schulen

Besucht ein Kind ein Internat oder eine private Schule, so können 30 v. H. des Schulgelds als Sonderausgabe nach § 10 Abs.1 Nr. 9 EStG in Abzug gebracht werden. Die Ausstattung öffentlicher Schule veranlasst immer mehr Eltern, nach privaten Schulen zu suchen. Ein Teil des Schulgelds kann steuerlich abgesetzt werden.

7. Sonstige Bereiche

Das Dickicht des Steuerrechts enthält noch weitere Steuersparangebote, von denen hier einige exemplarisch genannt seien:

a) Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung sind bis zu 4000 € im Kalenderjahr abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Entsprechende Nachweise sind dem FA vorzulegen.

b) Steuerbegünstigte Eigenheime

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Eig.Zul. für Neufälle ab 2006 gewinnt auch die Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen an Bedeutung (§ 10f EStG). Die Baukosten können i.H. von jeweils 9 v. H. der Aufwendungen im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren wie Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 7h oder 7i EStG vorliegen. Entsprechendes gilt in Anschaffungsfällen, soweit die Bauleistungen nach Abschluss des Kaufvertrags durchgeführt werden. Ferner kann der Erhaltungsaufwand, der an einem eigengenutzten Gebäude entsteht, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils 9 v. H. wie Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11a Abs. 1 EStG oder des § 11b Satz 1 oder 2 EStG vorliegen.

Durch die Steuerbegünstigung lässt sich interessanter Wohnraum in Denkmälern oder innenstädtischen Sanierungsgebieten schaffen, der über die Förderung erschwinglich wird.

Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit der eigengenutzte Wohnraum im Rahmen der Altersvorsorge gefördert wird.

c) Kirchensteuerkappung

Bei Großverdienern oder außergewöhnlichen Ereignissen (Verkauf von größerem steuerpflichtigem Privatvermögen) sollte stets geprüft werden, ob eine Kirchensteuerkappung bei der Kirchenverwaltung zu beantragen ist (Antrag formlos). Die Kappung führt bei entsprechenden Einkünften zu einer Kirchsteuererstattung.

d) Freibeträge für Kinder / Kinderbetreuungskosten

Über die neuen Regelungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten und die Berücksichtigung wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben ab Vz. 2006 haben *Tausch und Plenker* im vorangehenden Heft gerade berichtet (DB 2006, S. 803.).

e) Standortwahl

Die Wahl des Wohnsitzes zählt bei besonders vermögenden oder einkommensstarken Personen zu steuerpolitischen Entscheidungskriterien. Bei der Verlagerung des Wohnsitzes in einen niedrig besteuerten Staat sind die Regeln des AStG und die EuGH-Rechtsprechung zu beachten. Für viele private Personen stellt der inländische Wohnsitz aber auch eine Chance zum Steuersparen dar, wenn sie grenznah ansässig sind. Denn dann eröffnet sich für diese Personen die Möglichkeit, im grenznahen Ausland Waren und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die im Ausland wesentlich günstiger besteuert werden. Exemplarisch soll hier die Steuer auf Fahrzeugkraftstoff oder auch auf Tabakwaren genannt werden. Vorteile bringen auch die von der EU genehmigten USt.-Sätze für verschiedene Branchen in einzelnen EU-Staaten, da sich hierdurch der Endpreis günstiger gestaltet. Auch in diesem Kontext lassen sich Steuern bei den privaten Personen sparen.

8. Watchlist

Folgende Gesetzesänderungen werden derzeit diskutiert, die auf die Steuerpolitik privater Personen Einfluss haben können:

- Abschaffung der Steuerbefreiung für Bergmannsprämien (§ 3 Nr. 46 EStG);
- Abschaffung der Steuerfreiheit für Auslandsdienstbezüge (§ 3 Nr. 64 EStG);
- Nichtberücksichtigung der ersten 20 km im Rahmen der Entfernungspauschale nach § 9 Abs 1 Nr. 4 EStG;
- Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG);
- Reduzierung des Sparerfreibetrag auf 750 € (bzw. 1500 € bei Zusammenveranlagung)
- Neugestaltung der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG). Einführung einer Pauschalbesteuerung i. H. von 20 v.H.;
- Einführung eines Steuerzuschlags von 3 v. H. bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 € (bzw. 500.000 € bei Zusammenveranlagung) unter Ausklammerung der gewerblichen Einkünfte;
- Erhöhung des USt.-Regelsatzes auf 19 v. H.;
- Neugestaltung des ErbSt.-Rechts für Betriebsvermögen, insbesondere Streichung von Gestaltungsmöglichkeiten durch Einsatz einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) und steuerliche Entlastung von Unternehmensübertragungen auf die nächste Generation (§§ 13a, 19a ErbStG).

Die Steuerpolitik der Bundesregierung strebt eine Neugestaltung des Steuerrechts unter Abbau von steuerlichen Vergünstigungen an. Das bleibt zu beobachten, um die Steuerstrategie entsprechend umzubauen.

Auch die Finanzrechtsprechung und die Verwaltungspraxis müssen beobachtet werden. So kommen immer mehr verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich von steuerrechtlichen Regelungen auf. Rechtsbehelfsempfehlungen müssen beachtet werden, damit die entlastende Rechtsprechung genutzt werden kann.

IV. Zusammenfassung

Vielfach wird beklagt, dass private Personen – soweit sie nicht besonders vermögend oder selbstständig tätig sind – nur geringe Möglichkeiten besitzen, ihre Steuerlast durch Gestaltungen zu verringern. Dennoch gibt es offensichtlich ein erhebliches Gestaltungspotenzial für private Personen allgemein.

§ 35a EStG – Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Das BMF hat den Anwendungserlass vom November 2006 per 26.10.2007 erweitert und in einigen Punkten konkretisiert. Nachfolgend die geänderten Punkte im Überblick:

- Da **Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter** im Rahmen ihrer Vermietetätigkeit nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen können, sind von diesen eingegangene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht nach § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG begünstigt.
- Personenbezogene Dienstleistungen etwa von **Frisör oder Kosmetiker** sind nicht begünstigt, selbst wenn sie im Haushalt erbracht werden. Sie können jedoch zu den Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind.
- Bei **sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Gelände** durchgeführten Dienstleistungen sind nur Aufwendungen für den privaten Teil begünstigt. Das betrifft Straßen- und Gehwegreinigung und Winterdienst. Dies gilt auch bei konkreter Verpflichtung zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen auf Bürgersteigen.
- **Umzugsleistungen für Privatpersonen** gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Das gilt auch, wenn Eigentümergemeinschaften oder Vermieter solche Transporte im Rahmen eines Minijobs für ihre eigene Wohnung oder für die Mieter beauftragen.
- Nimmt ein Angehöriger den **Behinderten-Pauschbetrag** eines Kindes für sich in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen aus.
- Zum **inländischen Haushalt** gehört auch eine Wohnung, die der Steuerpflichtige einem zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich überlässt, sowie eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen. Bei mehreren Wohnungen gibt es den jeweiligen Höchstbetrag aber nur einmal.
- Die begünstigte Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt wird auf Gegenstände erweitert, die in der **Hausratsversicherung** mitversichert werden können.
- Zwar sind Aufwendungen zur **Überprüfung von Anlagen** wie für den Schornsteinfeger oder für Hausanschlüsse begünstigt. Das gilt aber nicht mehr für Kosten der technischen Prüfdienste, da dies mit Gutachtertätigkeiten vergleichbar ist.
- Der **Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft** hat den Nachweis für die anteiligen Aufwendungen des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Das BMF hat dazu ein Muster als Anlage zum Schreiben beigelegt.
- Bei einem **Arbeitgeber-Pool** kann jeder Beteiligte die Steuerermäßigung anteilig in Anspruch nehmen, wenn eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt ausgeführten Arbeiten vorliegt.
- Bei **Au-pair-Verhältnissen** kann die Aufteilung zwischen Kinderbetreuung und Hausarbeiten mit 50 v.H. der Gesamtaufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Materialkosten und Aufwendungen, bei denen die Entworgung im Vordergrund steht, sind nicht begünstigt. Das gilt nicht für **Verbrauchsmittel** wie Schmier-, Reinigungs-, Spülmittel oder Streugut sowie für Aufwendungen, bei denen die **Entsorgung als Nebenleistung** zur Hauptleistung anzusehen ist, wie die Grünschnittabfuhr bei der Gartenpflege. Dieser Aufwand ist also begünstigt.
- Eine **prozentuale Aufteilung** des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten ist zulässig. Abschlagszahlungen werden berücksichtigt, wenn hierfür eine Rechnung vorliegt.
- Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gehören die **Abgaben** für das in der zweiten Jahreshälfte erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15. Januar des Folgejahres fällig werden, noch zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahres.
- Bei Wohnungseigentümern und Mietern ist es erforderlich, dass die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen werden. Aufwendungen für regelmäßig **wiederkehrende Dienstleistungen** werden grundsätzlich im Jahre der Vorauszahlungen berücksichtigt, **Einmalaufwand** hingegen erst mit der Jahresabschlussrechnung. Alternativ können Wohnungseigentümer und Mieter den Gesamtaufwand geltend machen, wenn die Jahresabrechnung durch die Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnung der Mieter.

§ 10 EStG – Kürzung des Vorwegabzugs bei GGF mit zugesagter Altersvorsorge

Die Rechtsprechung hat sich in letzter Zeit häufig zur Altersvorsorge beim Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) geäußert. Dabei ging es insbesondere um die Fragen, wann bei GGF mit zugesagter Altersvorsorge der Vorwegabzug oder - ab 2005 - der Höchstbetrag zu kürzen ist. Keine Kürzung erfolgt grundsätzlich beim Alleingesellschafter. Die Finanzverwaltung hat nun zu weiteren Fällen Stellung genommen:

- Sind die GGF gleich hoch beteiligt und haben sie alle gleich hohe Pensionsansprüche, ist ebenfalls keine Kürzung des Vorwegabzugs oder des Höchstbetrags vorzunehmen.
- Der volle Vorwegabzug oder Höchstbetrag wird auch gewährt, wenn mehrere GGF in unterschiedlicher Höhe an einer GmbH beteiligt sind, weitere Mitgesellschafter nicht existieren und die ihnen zugesagte Altersversorgung ihrer quotalen Beteiligung an der GmbH entspricht.
- Bei gleicher Beteiligung, aber unterschiedlicher Pensionszusage, erfolgt keine Kürzung beim Gesellschafter, wenn der Versorgungsanspruch **unter** der jeweiligen Beteiligungsquote liegt. Liegt die zugesagte Altersversorgung hingegen über dem Beteiligungsverhältnis, ist bei dem GGF der Vorwegabzug oder Höchstbetrag zu kürzen.
- Sind bei der GmbH nicht alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berufen, erfolgt die Kürzung bei allen Beteiligten.
- Sind zwar alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berufen, gibt es aber nicht für jeden Gesellschafter eine Altersversorgung, bleibt es ebenfalls bei der Kürzung. Hier erwirbt der GGF sein Anwartschaftsrecht auf Altersversorgung teilweise auch durch eine Minderung der gesellschaftsrechtlichen Ansprüche seiner Mitgesellschafter. Er gehört damit zum Personenkreis des § 10 c Abs. 3 Nr. 2 EStG.
- Im Falle von zwei zusammenveranlagten Ehegatten, die je hälftig an einer GmbH beteiligt sind und Vorsorgeaufwendungen ausschließlich durch Minderung ihrer Gewinnansprüche erbringen, ruhen die Verfahren. In einer anhängigen Revision ist zu klären, ob die zugesagte Altersversorgung zu einer Kürzung führt, weil es bei Ehegatten keinen Unterschied macht, wer anwartschaftsberechtigt ist.
- Weiterhin hat der BFH die Vorgehensweise noch zu klären, wenn ein Gesellschafter direkt und indirekt an einer GmbH beteiligt ist. Hier entscheidet die Finanzverwaltung je nach Einzelfall.

Praxishinweis: Der derzeitige Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen umfasst diese Fälle nicht, da es sich um einfachgesetzliche Fragen handelt. Gesellschafter müssen ihre Fälle daher offen halten.

Baubelege aufbewahren / Aufbewahrungspflicht des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG)

Gemäß § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG ist der Empfänger einer **steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** verpflichtet, **die Rechnung**, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage **zwei Jahre aufzubewahren**, soweit er nicht Unternehmer oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Handelt es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, gelten die Aufbewahrungspflichten nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG.

Ein Leistungsempfänger, der Unternehmer ist und die steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück bezieht, hat die Rechnung zehn Jahre aufzubewahren, wenn es sich bei der Leistung um eine Bauleistung i. S. des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG handelt (§ 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 UStG), auch wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. § 14b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 UStG geht § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG vor.

Als Zahlungsbelege kommen z. B. Kontoauszüge und Quittungen in Betracht.

Als andere beweiskräftige Unterlagen i. S. des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG kommen z. B. Bauverträge, Bestellungen, Abnahmeprotokolle nach VOB, Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistung u. Ä. in Betracht, mittels derer sich der Leistende, Art und Umfang der ausgeführten Leistung sowie das Entgelt bestimmen lassen.

Der entsprechende Beleg ist zwei Jahre aufzubewahren. Dabei müssen die Belege für den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein (§ 14b Abs. 1 Satz 2 UStG). Der Aufbewahrungszeitraum beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch den nichtunternehmerischen Leistungsempfänger gilt auch dann, wenn der leistende Unternehmer entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG in der Rechnung nicht auf die Aufbewahrungspflicht nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG hingewiesen hat bzw. wenn ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten des Leistungsempfängers nicht erforderlich war, weil es sich um eine Kleinbetragsrechnung i. S. des § 33 UStDV handelt.

Der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG ist nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 UStG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 26a Abs. 2 UStG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden kann.

Für steuerpflichtige sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 Satz 1 und 2 UStG bezeichneten Art, die weder an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen noch an eine juristische Person erbracht werden, besteht keine Verpflichtung des Leistungsempfängers zur Aufbewahrung von Rechnungen, Zahlungsbelegen oder anderen beweiskräftigen Unterlagen nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG.

§ 35a EStG – Die Finanzverwaltung definiert den Begriff „haushaltsnahe Dienstleistungen“ sehr eng > Hinweis: Prüfen Sie stets die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung!

Nach § 35a Abs.1 EStG **ermäßigt sich die tarifliche** Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2003 auf Antrag um 20%, höchstens aber **um 600 €**, wenn ein Steuerpflichtiger, der keine Haushaltshilfe beschäftigt, **in seiner Wohnung** haushaltsnahe Dienstleistungen ausführen lässt.

Steuerpflichtige, die einen Unternehmer mit haushaltsnahen Dienstleistungen beauftragen, dürfen also 20% der Aufwendungen für die Dienstleistungen, maximal jedoch 600 € im Jahr **direkt von der Steuerschuld abziehen**. Anders als beim Werbungskostenabzug oder bei Sonderausgaben wird nicht das zu steuernde Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist einerseits der **Kostennachweis durch Vorlage der Rechnung** und andererseits der **Zahlungsnachweis durch den Beleg eines Kreditinstituts**. Barzahlungsquittungen sind nicht ausreichend (§ 35a Abs.2 Satz 3 EStG).

Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen nach Auffassung der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder eines **durchschnittlichen privaten Haushalts** ausgeführt werden. Hierunter fallen u.B.

- Hausmeisterdienste (z.B. Schneeräumen),
- Gartenpflegearbeiten,
- Pflegedienstleistungen und
- die Hilfe beim Einkauf.

Außerdem gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen handwerkliche Tätigkeiten in der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen, soweit es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt. Dazu zählen:

- das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken,
- das Streichen der Fußböden, Heizkörper und Heizrohre,
- das Streichen von Türen und Fenstern sowie
- das Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen.

Die Aufwendungen für die o.g. haushaltsnahen Dienstleistungen können nach Auffassung der Finanzverwaltung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht auf Material entfallen. Die Rechnungen müssen also gegebenenfalls im Wege der Schätzung um den Materialanteil gekürzt werden.

Nicht begünstigt sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Arbeiten, die von **qualifiziertem Fachpersonal** durchgeführt werden, sowie **substanzeretzende Erhaltungsarbeiten**. Zu den nicht begünstigten Arbeiten gehören z.B.

- die Wartung und Reparatur der Heizungsanlage,
- Reparaturen an den elektrischen Anlagen und Elektrogeräten,
- Reparaturen im Sanitärbereich,
- der Ersatz eines alten Teppichbodens durch einen neuen Teppich- oder Parkettboden
- die Neuverfliesung eines Bades,
- Verputzarbeiten an Innen- und Außenwänden,
- der Austausch von Fenstern,
- Dachreparaturen,
- Malerarbeiten an der Fassade u.ä.m.

Fundstellen:

- a) Verfügung der OFD Chemnitz v. 23.3.04 (S 2296 b-1/1-St 22) in LEXinform 578234.
- b) BMF-Schreiben vom 14.August 2003 (IV A 5-S 2296 b-13/03) in BStBl 2003 I S.408.

Verkauf einer Patientenkartei / Mandantenstamm

Wird eine Praxis / Kanzlei (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) verkauft, kann der Vertrag wg. Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nichtig sein. Es ist deshalb vorteilhaft, wenn der Kaufinteressent zuvor als Arbeitnehmer beschäftigt wird, weil das Problem der Verschwiegenheitspflicht beim Verkauf an einen Mitarbeiter nicht auftritt. Gleiches gilt auch beim Verkauf an einen „Freien Mitarbeiter“, der bereits vor dem Verkauf zulässigerweise Einblick in alle Akten hatte. Die Zustimmung der Patienten / Mandanten braucht in solchen Fällen nicht eingeholt zu werden.

Altbaumodernisierung als Steuersparmodell?

Das Fördergebietsgesetz ist ausgelaufen. Was nun? Im Bereich der Immobilien bleiben heute **nur** noch Gebäude in Sanierungsgebieten und Baudenkmale steuerlich gefördert. Versäumen Sie nicht eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen zu lassen, bevor sie ein solches Engagement eingehen.

BFH / Änderung der Rechtsprechung

Sogenannter Anschaffungsnaher Aufwand bei Gebäuden

1. Anschaffungsnahe Aufwendungen sind nicht allein wegen ihrer Höhe oder der zeitlichen Nähe zur Anschaffung eines Gebäudes als Herstellungskosten zu behandeln.
2. Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes eines Gebäudes (Nutzungspotential) führen.
3. Der Gebrauchswert eines Wohngebäudes wird insbesondere durch die Modernisierung der Heizungs-, Sanitär und Elektroinstallation erhöht.
4. Vorgenannte Grundsätze gelten auch in Fällen einer Sanierung „in Raten“.

Ab 01.01.2004 gilt aufgrund einer Änderung des EStG wieder die „alte“ Verwaltungsauffassung, nach der bei Überschreiten der 15% Grenze (Aufwendungen von mehr als 15% der Gebäudeanschaffungs- und/oder Herstellungskosten) diese Aufwendungen insgesamt der Abschreibungsbemessungsgrundlage zugerechnet werden.

§ 9 EStG – Nur noch 5% Damnum als Werbungskosten

Der fünfte Bauherrenenerlass ist als BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl 2003 I, 546) veröffentlicht worden. Er befasst sich – wie die bisherigen vier Bauherrenenerlasse – mit der Frage, welche Nebenkosten zu Beginn einer Investition sofort abgezogen und welche Kosten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer der Investition verteilt abgeschrieben werden müssen.

Die wichtigste Änderung im ersten Teil des Erlasses betrifft das Damnum. **Ein Damnum wird nur noch dann als marktüblich und sofort abzugsfähig angesehen, wenn es für einen Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren bis zu 5% beträgt** und wenn es nicht mehr als drei Monate vor einer mindestens 30%igen Teilauszahlung des Bruttodarlehens bezahlt wird. Diese neue Einschränkung gilt sowohl für Bauherren als auch für Erwerber und analog für die anderen Überschusseinkunftsarten. Der Werbungskostenabzug i.V.m. einem Damnum, der bisher bis zu 10 % betragen durfte, wurde dadurch halbiert. In der Praxis muss bei einem Damnum, das 5% übersteigt, in Zukunft dessen Marktüblichkeit nachgewiesen werden.

Diese Neuregelung ist erstmals für Darlehensverträge anzuwenden, die nach dem 31.Dezember 2003 abgeschlossen werden.

Verfügung der OFD Berlin v. 19.1.04 (S 2211-1/04) in DStR 2004 S.356.

§ 11 EStG – Gewinnminderung bei Vorauszahlungen

Nach dem ab 2005 geänderten § 11 EStG sind Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet wurden. Diese Neuregelung gilt nicht für ein Damnum oder Disagio, wenn das Disagio nicht mehr als 5% der Kreditsumme beträgt und die Zinsbindungsdauer mindestens für fünf Jahre vereinbart wird (BMF 15.12.05).

§§ 10 und 12 EStG – Einschränkungen beim Abzug von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium <> Hinweis: Prüfen Sie unbedingt die aktuelle Entwicklung in der Finanzrechtsprechung hierzu!

Nach der neuen Nr.5 in § 12 EStG zählen Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium rückwirkend ab 1. Januar 2004 zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben, sofern die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Wenn die erstmalige Berufsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, etwa bei Lehrlingen, ist § 12 Nr.5 EStG also nicht anwendbar. Lehrlinge können die Kosten i.V.m. ihrer Ausbildung also weiterhin ohne Einschränkungen absetzen.

Gleichzeitig wurde der Sonderausgabenabzug in § 10 Abs.1 Nr.7 EStG erweitert. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die eigene Berufsausbildung sind ab 1. Januar 2004 bis zum Höchstbetrag von 4.000 €/Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Daraus ergibt sich, dass **Studien- und Ausbildungskosten grundsätzlich nur als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag von maximal 4.000 €/Jahr abziehbar sind**. Ein uneingeschränkter Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug ist nur noch für Aufwendungen zulässig,

- die Lehrlingen entstehen oder
- die mit beruflichen Bildungsmaßnahmen zusammenhängen, die nach dem Erwerb einer ersten Berufsausbildung oder nach einem ersten Studium entstehen.

§ 26 EStG – Mit einem Versöhnungsversuch steuerliche Vorteile retten

Für die Gewährung des Splittingtarifs müssen drei Voraussetzungen vorliegen. Eine zivilrechtlich gültige Ehe, unbeschränkte Steuerpflicht und kein dauerndes Getrenntleben. Diese drei Voraussetzungen müssen zu einem beliebigen Zeitpunkt des Veranlagungszeitraums gleichzeitig vorgelegen haben.

Ein Steuerpflichtiger, der in der Einkommensteuererklärung keine Angaben zum abweichenden Wohnsitz seiner dauernd getrennt lebenden Ehefrau macht, begeht deshalb Steuerhinterziehung, wenn ihm die steuerlichen Konsequenzen der unterlassenen Adressangabe bewußt waren (EFG 1997, 414). In derartigen Fällen muß jedoch zunächst geprüft werden, ob der Tatbestand des „dauernd Getrenntlebens“ überhaupt vorliegt. Nach der Rechtsprechung des BFH gelten Eheleute, die im Veranlagungszeitraum einen ernsthaften, d.h. **mindestens einen Monat** andauernden, Versöhnungsversuch gemacht und in dieser Zeit zusammen gelebt haben, beispielsweise nicht als dauernd getrennt lebend.

Ein Versöhnungsversuch hilft also, die steuerlichen Vorteile, die mit der Zusammenveranlagung im Zusammenhang stehen, zu retten. Zu diesen Vorteilen gehören neben den Steuerermäßigungen aufgrund des **Splittingtarifs**, die im Jahre 2001 bis zum 19.319 DM betragen, beispielsweise auch die Vorteile aus der Verdoppelung des **Sparer-Freibetrags** und der Höchstbeträge bei den **Sonderausgaben** und **Spenden**. Die Rechtsprechung verlangt insoweit ein drei- bis vierwöchiges Zusammenleben. Falls die Ehegatten eine Versöhnung während des Jahreswechsels, z.B. vom 20. Dezember 2001 bis zum 10. Januar 2002 versuchen, können sie die Zusammenveranlagung sogar für zwei Jahre, nämlich für 2001 und 2002 beantragen.

Bei der **Eigenheimzulage** kann ein Versöhnungsversuch darüber hinaus die Zulage für den gesamten 8-jährigen Begünstigungszeitraum retten, wenn aufgrund des vorübergehenden Zusammenlebens im Erstjahr die erhöhte Einkommensgrenze für Verheiratete zur Anwendung kommt.

In vielen Fällen sind die Steuervorteile aufgrund eines Versöhnungsversuchs wesentlich größer als die Kosten eines vierwöchigen Luxusurlaubs. Getrennt lebende Eheleute, die sich noch einigermaßen vertrauen, sollten ihren nächsten Urlaub also steuerlich vorteilhaft planen. Denn durch den Nachweis eines gemeinsam verbrachten Urlaubs läßt sich ein Versöhnungsversuch am einfachsten glaubhaft machen. Finanzgericht Köln vom 21.12.93; FG Nürnberg 07.03.05, VI 160/2004

Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten sind grundsätzlich bis zu einem Betrag von € 13.805 als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Empfänger diese als Einkommen versteuert. Mit die-

sem sogenannten Realsplitting lassen sich negative steuerliche Scheidungsfolgen einschränken. Der für ein Kind zu zahlende Unterhalt ist dagegen beim Unterhaltsverpflichteten nicht abzugsfähig. Um den vorgenannten Höchstbetrag auszuschöpfen kann es sinnvoll sein, einen höheren Ehegattenunterhalt und einen entsprechend niedrigeren Kindesunterhalt zu vereinbaren, um das Ergebnis steuerlich zu optimieren. Darüber hinaus sind auch Sachzuwendungen (z.B. Nutzungsüberlassung des Einfamilienhauses oder Übernahme der verbrauchsabhängigen Kosten der Wohnung) als Unterhaltsleistung anzuerkennen und in die Berechnung des insgesamt geleisteten Unterhalts einzubeziehen.

Gründung einer Personengesellschaft / Veräußerungsgewinn / Realteilung

Wenn Sie beabsichtigen einen Gesellschafter in Ihr Einzelunternehmen aufzunehmen, um mit diesem gemeinsam eine Personengesellschaft zu begründen, ist höchste Vorsicht bei der Vorgehensweise angeraten. Um den "Verkauf" des Anteils an Ihrem Einzelunternehmen steueroptimal zu gestalten, sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater zu dem Thema „Zwei-Stufen-Modell“ befragen und den BFH-Beschluß vom 18.10.99 beachten.

Seit 1999 sind im Falle einer Realteilung (z.B. Auflösung einer Personenunternehmung in zwei Einzelunternehmen mit Übertragung der Wirtschaftsgüter auf die sich trennenden Gesellschafter) i.d.R. die stillen Reserven, die in den zu übertragenden Wirtschaftsgütern gebildet wurden, aufzulösen und der Gewinn zu versteuern. Diese ungünstige Lösung soll so geändert werden, dass künftig wieder eine steuerneutrale Übertragung möglich wird. Das Bundesfinanzministerium prüft zur Zeit eine Neuregelung, so dass mit der Abwicklung aktuell anstehender Fälle, wenn möglich bis zur Verabschiedung dieser Änderung gewartet werden sollte.

Schuldzinsenabzug bei einem teils vermieteten und teils selbstgenutzten Gebäude

Wenn der Bauherr im Laufe der Errichtung des Gebäudes für den zu vermietenden bzw. selbst zu nutzenden Gebäudeteil getrennte Baukonten führt und hierüber die jeweiligen Gewerke der Baufirmen korrekt zuordnet, können in der Folge die Darlehenszinsen für die Finanzierung der Baukosten der zu vermietenden Wohnung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden. Auf der Grundlage des BFH-Rechtsprechung ist es danach zulässig, das gesamte vorhandene Eigenkapital für die Herstellung der eigengenutzten Wohnung zu verwenden und die vermietet Wohnung zu 100% fremd zu finanzieren.

Schenkungsteuer:

Mit dem „Übernahmetrick“ die Steuerschuld mindern

Ermitteln Sie zunächst die Schenkungsteuer, die bei der geplanten Schenkung anfallen wird. Dann schenken Sie den Nettobetrag und übernehmen als Schenker die Steuer. Bei dieser Gestaltung sparen Sie immer!

Beispiel: Schenkung von 500.000 € an die Lebensgefährtin.

Berechnung der Schenkungsteuer (bei der Übertragung von Bargeld):

Schenkung	500.000 €
Freibetrag (§ 16 ErbStG)	<u>- 5.200 €</u>
steuerpflichtiger Betrag	494.800 €
	=====
Schenkungsteuer (§ 19 ErbStG)	143.492 €
	=====

Der Lebensgefährtin bleiben also 356.508 €.

Wenn Sie dagegen 356.508 € schenken und vereinbaren, dass Sie die Steuer als Schenker zahlen, fällt folgende Steuer an:

Schenkung	356.508 €
Freibetrag	<u>- 5.200 €</u>
Zwischensumme	351.308 €
	=====

Schenkungsteuer aus der Zwischensumme steuerpflichtig	<u>101.879 €</u> (§ 10 II ErbStG)
	453.187 €
	=====
Schenkungsteuer	129.916 €
	=====

Im zweiten Fall beträgt Ihr Aufwand als Schenker:

Zuwendung	356.508 €
Steuer	<u>129.916 €</u>
	486.424 €
	=====

Sie sparen also 13.576 €, ohne dass der Beschenkte Nachteile hat!

Finanzierungsalternativen /Leasing kritisch hinterfragt

Leasing ist ein bedeutendes Beschaffungs- und Finanzierungsinstrument. Die Leasing –Gesellschaften vergleichen Leasing in ihren Werbeprospekten oft mit herkömmlichen Finanzierungsarten (wie z.B. Wechsel- oder Finanzierungskredit) und führen eine ganze Reihe von Argumenten für die Vorteilhaftigkeit von Leasing an. In diesem Beitrag werden diese Verkaufsargumente auf ihre Stichhaltigkeit hin untersucht und kritisch gewürdigt.

1. Leasing hat den Effekt einer 100-prozentigen Fremdfinanzierung

Leasing schont den Eigenkapitalbestand

Leasing-Gesellschaften unterstellen mit dieser Aussage, dass sie bei bonitätsmäßig einwandfreien Kunden im Gegenzug zu herkömmlichen Kreditgebern, das Objekt zu 100 Prozent finanzieren, d.h., der Investor braucht kein Eigenkapital einzusetzen, wodurch das Eigenkapital geschont wird. Dies liegt zum einen daran, dass Leasing-Gesellschaften durch ihr Know-how über das Leasing-Objekt das Ausfallrisiko vermindern können, und zum anderen an der rechtlichen Position des Leasing-Gebers im Insolvenzfall. Denn bei Insolvenz des Leasingnehmers hat die Leasing-Gesellschaft als Eigentümer ein Aussonderungsrecht. Deshalb kann die Leasing-Gesellschaft auf eine zusätzliche Absicherung verzichten.

Allerdings bleibt anzumerken, dass bonitätsmäßig einwandfreie Kunden auch bei einer Bank für entsprechende Investitionsvorhaben eine 100-prozentige Finanzierung einhalten werden, während bonitätsmäßig fragwürdige Kunden auch bei Leasing-Gesellschaften über eine Mietsonderzahlung Eigenkapital einsetzen müssen. Entscheidend sind also der Verschuldungsgrad und die Kreditwürdigkeit des gesamten Unternehmens.

Entscheidend ist aber immer noch die Bonität des Kunden

2. Erhöhung des Kreditlimits

Leasing-Objekte sind beim Leasing-Geber zu bilanzieren

Zur Erklärung dieses Argumentes wird sehr oft die Bilanzneutralität von Leasing angeführt. Da die üblichen Leasing-Verträge in der Praxis i.d.R. den Erlassen des Bundesfinanzministeriums entsprechen, werden die Leasing-Objekte beim Leasing-Geber bilanziert, d.h. für den Leasingnehmer tritt keine Veränderung seiner Bilanzstruktur ein. Dadurch ergibt sich im Vergleich zur klassischen Fremdfinanzierung anhand der Bilanz ein günstigeres Bild der wirtschaftlichen Lage des Leasing-Nehmers, so dass deshalb Kreditinstitute zu einer höheren Kreditvergabe bereit sein könnten.

Dem steht jedoch entgegen, dass bei Kapitalgesellschaften im Anhang nach § 285 Nr. 3 HGB Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen angegeben werden müssen.

Des Weiteren führen die Kreditinstitute Kreditwürdigkeitsprüfungen durch, bei denen bestehende Leasing-Verträge aufgedeckt und bei der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers berücksichtigt werden, was sich negativ auf die bereitzustellende Kredithöhe auswirkt. Das bedeutet, dass Kreditinstitute die Belastungen aus Leasing-Verträgen auf Grund der Bilanzneutralität nicht erkennen, was auf Grund der Kreditwürdigkeitsprüfung in der Praxis kaum vorkommt.

Ein Vorteil bei der Erhöhung des Kreditlimits besteht beim Leasing nicht

3. Schonung der Liquidität

Auch eine Schonung der Liquidität beim Leasing ist nicht auszumachen

Das Argument „Leasing schont die Liquidität“ wird von den Leasing-Gebern in den verschiedensten Weisen dargestellt. Es wird zum Teil argumentiert, dass der Leasingnehmer weder eigene Mittel einsetzen noch seine Kreditlinie beanspruchen muss. Dieses Argument bezieht sich darauf, dass beim eigenfinanzierten Kauf auf einmal Liquidität in Höhe des gesamten Kaufpreises abfließt, während beim Leasing zu Beginn der Laufzeit des Leasing-Vertrages keine liquiden Mittel abfließen, sondern „liquiditätsschonend“ periodisch auf die Grundmietzeit verlagert sind. Dies ist jedoch auch bei der Kreditfinanzierung der Fall. Weiterhin wurde unter Punkt 2 gezeigt, dass sehr wohl durch Leasing das Kreditlimit tangiert wird, so dass hinsichtlich dieser Interpretation des Liquiditätsargumentes kein leasingspezifischer Vorteil besteht.

Teilweise wird der Aspekt der Liquiditätsschonung dahingehend verstanden, dass die Leasing-Raten aus den laufenden Einnahmen gezahlt werden können. Dies bezeichnet nichts anderes als den „pay as you earn“ Effekt. Zur Beurteilung dieser Aussage muss Folgendes berücksichtigt werden: Es entsteht beim Leasing eine Finanzierungslücke, weil die Grundmietzeit aus steuerlichen Gründen kürzer ist als die betriebliche Nutzungsdauer und deshalb bei gleich bleibender Kapitalfreisetzung die während der Grundmietzeit aufzubringenden Leasing-Raten höher sind als die Abschreibungsgegenwerte, die aus den Erlösen resultieren. Das bedeutet, die Auszahlungen sind größer als die Einzahlungen, so dass dieses Argument nicht aufrechterhalten werden kann.

4. Leasing-Rate bildet eine klare Kalkulationsgrundlage

Leasing-Rate als Kalkulationsgrundlage ist kein leasingspezifischer Vorteil

Dieses Argument bezieht sich darauf, dass die Höhe der Leasing-Raten schon zu Vertragsbeginn bekannt ist und während der Grundmietzeit auch konstant bleibt. Fundament dieses Argumentes ist die Annahme, dass der Leasingnehmer im Gegensatz zum Kauf auf die schwierige Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die Preiskalkulation verzichten kann, weil er hierfür direkt die Leasing-Raten ansetzen kann. Zu diesem Argument muss als Erstes gesagt werden, dass es sich bezüglich der klaren Kalkulationsgrundlage um keinen leasingspezifischen Vorteil handelt. Es kann nämlich nicht unterstellt werden, dass die Leasing-Raten eine „klarere“ Kalkulationsbasis bilden als die Abschreibungen beim Eigentumserwerb, da man gerade bei der linearen AfA über die gesamte Laufzeit fest, klare Beträge hat. Ähnlich verhält es sich mit dem Zinsänderungsrisiko. Auf Grund der konstanten Leasing-Raten braucht der Leasingnehmer mögliche Veränderungen auf den Kapitalmärkten nicht in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Dieses Argument gilt aber ebenso für die Kreditfinanzierung, da sich auch hier die Zinssätze fest-schreiben lassen. Darüber hinaus impliziert dieses Argument, dass sich der Absatzpreis nach den Kosten richtet. Hierzu muss man kritisch bemerken, dass sich die Preise allein durch das Kräftespiel von Angebot und Nachfrage am Markt bilden. Allerdings entscheiden die Marktverhältnisse darüber, wie viel Kosten im Preis auf die Nachfrager abgewälzt werden können.

5. Steuerliche Vorteile

Steuervorteil liegt auf Seiten des Leasings

Dieser Vorteil entsteht dadurch, dass Leasing bilanzneutral ist, weil das Leasing-Objekt entsprechend der Leasing-Erlasse zumeist dem Leasing-Geber zugerechnet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Sachanlagen mit einem Kredit finanziert werden, sind die Fremdkapitalzinsen hierfür als Dauerschulden dem

Gewerbeertrag hinzuzurechnen und unterliegen somit zu 50 Prozent der Gewerbesteuer. Bei einer Finanzierung mittels Leasing entsteht für den Leasingnehmer keine solche Belastung, weil die Leasing-Beträge nicht dem Gewerbeertrag zugeordnet werden und das Leasing-Objekt dem Leasing-Geber zugerechnet wird. Bei den hier genannten Steuervorteilen von Leasing ist zu beachten, dass, wenn der Leasing-Geber ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten hat, diese sicherlich in die Kalkulation der Leasing-Rate einfließen wird. I.d.R. kann der Leasing-Geber sich auf Grund des Bankenprivilegs dieser Steuerpflicht jedoch entziehen, so dass de facto oft ein Steuervorteil für den Leasing-Nehmer bleibt.

6. Erhöhung der Flexibilität

Prinzipiell erhöht Leasing die Flexibilität

Leasing-Gesellschaften werben damit, dass Leasing die Flexibilität hinsichtlich der Anpassung an neue Marktdaten und Anwendung neuer Technologien erhöht. Dies wird dadurch begründet, dass der Leasing-Nehmer, weil die Grundmietzeit kleiner als die Nutzungsdauer ist, nach Ablauf der Grundmietzeit schon eine neue, modernere Maschine leasen kann, während der Käufer sich wohl erst nach Ablauf der Nutzungsdauer eine neue Maschine kaufen wird und somit länger „veraltete“ Maschinen nutzt.

Dies ist zwar prinzipiell richtig, allerdings sollte man hierzu anmerken, dass im Falle eines unwirtschaftlichen Objektes der Leasing-Nehmer weiterhin verpflichtet ist, die Leasing-Raten zu zahlen, da oft eine Rückgabe des Leasing-Objektes vor Ablauf der Grundmietzeit ausgeschlossen ist, während beim (fremdfinanzierten) Kauf der Käufer das unwirtschaftliche Objekt verkaufen kann, um seine Verluste zu reduzieren. Zwar sind Leasing-Gesellschaft oft einverstanden, den Vertrag vor Ablauf aufzulösen, allerdings stellen sie dem Leasing-Nehmer ihren entgangenen Gewinn in Rechnung. Des Weiteren sind Standortwechsel oder Veränderungen des Leasing-Objektes nur mit Einverständnis des Leasing-Gebers statthaft, was ebenfalls die Flexibilität einschränkt. Es bleibt festzuhalten, dass durch Leasing eher ein Verlust an Flexibilität einhergeht als ein Gewinn.

7. Leasing kann speziell auf den Kunden zugeschnitten werden

Dieses Argument bezieht sich darauf, dass die Vertragsgestaltung individuell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten werden kann. Inwieweit hier ein Vorteil gegenüber der Kreditfinanzierung besteht, ist fraglich, da auch Banken den Anspruch erheben, nach den individuellen Bedürfnissen Kredite auszurichten. Dies muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Schlussfolgerungen aus den Verkaufsargumenten

Leasing ist nicht pauschal „besser“ als der klassische Kredit

Wie man erkennen konnte, sind die gängigen Leasing-Argumente der Leasing-Gesellschaften nicht unbedingt falsch, zumindest aber fragwürdig. Trotzdem ist Leasing in der Praxis sehr beliebt. Der Erfolg von Leasing ist aber auf andere Faktoren zurückzuführen, insbesondere dürften hier folgende qualitative Aspekte ausschlaggebend sein:

- Leasing ist Mittel der Absatzpolitik:
Der Hersteller bietet Leasing direkt im Zusammenhang mit dem Produkt an. Der Kunde erhält damit das Produkt und eine seinen Bedürfnissen entsprechende Finanzierung aus einer Hand. Dies ist für den Kunden komfortabler, da er so nicht zusätzlich zum Kaufvertrag auch noch einen Kreditvertrag bei der Bank abschließen muss, sondern nur einen Leasing-Vertrag.

- Serviceeigenschaften der Leasing-Gesellschaften:

... sondern sollte als eine eigenständige Dienstleistung gesehen werden

Hierunter sind nicht nur die dienstleistungsspezifischen Eigenschaften, wie z.B. persönliche Betreuung und Beratung, schnelle und unbürokratische Abwicklung sowie individuelle Vertragsgestaltung zu sehen, sondern auch Faktoren wie regelmäßige Wartung der Produkte, Übernahme von Garantien usw.

Damit ist festzustellen, dass Leasing kein Substitutionsprodukt zum klassischen Kredit ist, sondern eine eigenständige Dienstleistung.

8. Fazit

Eine pauschale Aussage für oder gegen die Finanzierungsform Leasing lässt sich ohne Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen nicht treffen. Jede einzelne Entscheidung sollte auf die einzelnen Argumente hin überprüft werden. Dabei soll der vorliegende Beitrag wie eine Checkliste die Entscheidung erleichtern.